



## Planfeststellung

Unterlage 5

für den  
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter  
1. Abschnitt  
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter  
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

**Deckblatt „A“** zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter  
1. Abschnitt

Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter  
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Regierungsbezirk : Detmold  
Kreis : Höxter  
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen  
Gemarkung : Höxter, Godelheim, Wehrden und Amelunxen

In dieser Unterlage werden aus  
Datenschutzgründen Namen und  
Anschriften der Eigentümer der  
betroffenen Grundstücke nicht  
genannt!

## Bauwerksverzeichnis - Landschaftspflegerische Regelungen - bestehend aus 126 Blatt

Aufgestellt:  
Paderborn, 19.12.2017  
Der Leiter der  
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift  
I. A.

gez. Dipl.-Ing. Lars Voigtländer

**Satzungsgemäß ausgelegen**

**Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage**

in der Zeit vom \_\_\_\_\_

Detmold , \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold  
- Planfeststellungsbehörde -

\_\_\_\_\_

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor  
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

## Bemerkungen zum Bauwerksverzeichnis Deckblatt „A“

### - Landschaftspflegerische Regelungen -

Im Bauwerksverzeichnis - Landschaftspflegerische Regelungen - vom 20.04.2011 werden durch dieses Deckblatt

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

**301 bis 308,  
310,  
311,  
313 bis 317,  
319,  
320,  
322 bis 325,  
331,  
334,  
335**

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **entbehrlich**:

**309** Anmerkung: durch die auch in diesem Bereich jetzt vorgesehene 4 m hohe Überflughilfe (BV.-Nr. 307) kann die ursprünglich vorgesehene Irritationsschutzwand entfallen.

**326 bis 330** Anmerkung: die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen waren entsprechend der jeweiligen Art der Maßnahme (z. B. Entwicklung von Waldrändern, Waldumbau, Entwicklung breiter Saumstrukturen etc.) unterteilt. Diese Unterteilung wurde bei der Überarbeitung des LBP zum Deckblatt „A“ aufgegeben, sodass die BV.-Nrn. 326 bis 330 entfallen. Die Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen sind im Deckblatt „A“ nunmehr nach Maßnahmenkomplexen unterteilt. Diese sind in den neu hinzugefügten BV.-Nrn. 337 bis 355 geregelt.

- die folgenden lfd. Nrn. **neu hinzugefügt**:

**336** Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen

**337 bis 355** siehe Anmerkungen zu den entbehrlichen BV.-Nrn. 326 bis 330

**356 und 357** Zäune als Überflughilfe sowie Leitstrukturen für Fledermäuse am verlegten Maibach

## Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz	<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz	<b>StraWaKR</b>	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>FStrKrV</b>	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung	<b>StrKrVO NRW</b>	Straßenkreuzungsverordnung
<b>BMV</b>	Bundesministerium für Verkehr	<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz	<b>StrWG NRW</b>	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>GV</b>	Grunderwerbsverzeichnis	<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung	<b>KrW-/AbfG</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	<b>TKG</b>	Telekommunikationsgesetz
<b>BWaldG</b>	Bundeswaldgesetz	<b>LAbfG</b>	Landesabfallgesetz	<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>BV</b>	Bauwerksverzeichnis	<b>LFoG</b>	Landesforstgesetz	<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NRW
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz	<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz	<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>EKrG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz	<b>LWG</b>	Landeswassergesetz	<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>EKrV</b>	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	<b>LG</b>	Landschaftsgesetz	<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>EEG NRW</b>	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz	<b>ODR</b>	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		<b>StraKR</b>	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
300	4	11,795 bis 11,940	Schutzmaßnahme S 2.1  Schutz vorhandener Ge- hölze während der Bau- phase	a) entfällt  b) bisheriger bzw. künftiger Eigentümer	Die vorhandenen Gehölze im Baustellenbereich werden gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt (Holzzäune/Bauzäune; insge- samt 66 lfm). Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.  Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölze obliegt dem bisherigen bzw. künftigen Eigentümer.	S 2.1 des LBP = BV.-Nr. 300

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
301	1 und 2	bei 8,075, 8,715 sowie 9,480 bis 9,680	Schutzmaßnahme S 4.1  Schutz vorhandener Ge- hölze während der Bau- phase	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bisheriger bzw. künftiger Eigentümer	<p>Die <del>im trassennahen Bereich</del> vorhandenen Gehölze <del>im Baustellenbereich</del> werden gemäß RAS-LP 4 (<del>Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen</del>) und der DIN 18920 (<del>Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen</del>) geschützt (<del>Holzzäune/Bauzäune, Einzelbaumschutz insgesamt 33 lfm</del>). <del>Gesamtumfang der Maßnahme: 355 lfm Schutzzaun</del>. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölze obliegt <del>künftig der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</del> <del>dem bisherigen bzw. künftigen Eigentümer</del>.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 4.1 des LBP = BV.-Nr. 301

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
302	2 bis 4	9,894 bis 11,960 <b>12,010</b>	Schutzmaßnahme S 5.1 <sup>CEF</sup>  Amphibiendurchlässe und Amphibienleiteinrich- tungen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>In die B 64/83n werden - wie in den Lageplänen dargestellt - zwi- schen Bau-km 10,000 und 11,750 insgesamt 26 Amphibiendurch- lässe eingebaut. Entsprechend der Breite der B 64/83n (RQ 15,5) werden entsprechend MAmS (FGSV 2000) <b>als</b> Durchlässe der <del>Ab- messungen DN 1.400</del> <b>Rechteckhauben mit den Maßen 145,0 x 80,0</b> <b>cm</b> eingebaut (<del>Rohrdurchlässe</del>). Die <b>Laufsohle der</b> Durchlässe <del>wer- den 70 cm hoch</del> <b>wird</b> mit geeignetem Bodenmaterial angefüllt.</p> <p>Westlich der B 64/83n werden von Bau-km 9,894 bis Bau-km 11,950 <b>11,960</b> und östlich von Bau-km <del>9,894</del> <b>9,898</b> bis Bau-km 11,960 <b>12,010</b> dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angeschlossen. Am Ende der Leit- einrichtungen werden Umkehrkästen angeordnet. Nähere Einzelhei- ten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Amphibiendurchlässe und der Am- phibienleiteinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 5.1 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 302

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
303	4	41,950 12,000 bis 42,150 12,160 westlich der B 64/83n	Schutzmaßnahme S 5.2  Betongleitwand als Am- phibiensperreinrichtung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der westlichen Seite der B 64/83n wird - wie im Lageplan dargestellt - zwischen Bau-km <del>41,950</del> 12,000 und Bau-km <del>42,150</del> 12,160 eine Betongleitwand errichtet.</p> <p>Die vorgesehene Betongleitwand verhindert zukünftig, dass Amphibien vom Ziegenberg kommend über die B 64/83n Richtung Werraue wandern. Stattdessen werden die Tiere entlang der Betongleitwand nach Süden geleitet und können dann über den Durchlass des Hechtgrabens oder weiteren folgenden Amphibiendurchlässen die B 64/83n gefahrlos unterqueren. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Betongleitwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 5.2 des LBP = BV.-Nr. 303

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
304	3	0,920 bis 1,570 1,550 des Bruch- weges	Schutzmaßnahme S 6.1 <sup>CEF</sup>  Amphibiendurchlässe und Amphibienleiteinrich- tungen	a) entfällt  b) Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>In die neue Zuwegung <del>zum Schießplatz</del> zur Schießanlage der Bundeswehr (Bruchweg) werden - wie im Lageplan dargestellt - zwischen Bau-km 0,980 und Bau-km 1,450 insgesamt 9 Amphibien-durchlässe eingebaut. Entsprechend der Breite der neuen Zuwegung (Fahrbahnbreite 5,50 m) werden entsprechend MAmS (FGSV 2000) Durchlässe der Abmessungen DN 1.000 eingebaut (Rohr-durchlässe). Die Durchlässe werden 50 cm hoch mit geeignetem Bodenmaterial angefüllt.</p> <p>Beiderseits des Bruchweges werden von Bau-km 0,920 bis Bau-km 1,570 1,550 (rechts Ostseite) und von Bau-km 0,920 bis Bau-km 1,550 1,525 (links Westseite) dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angeschlossen. Am Ende der Leiteinrichtungen werden Umkehrkästen angeordnet. In die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen werden Gitter- roste eingelassen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegeri- scher Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Amphibiendurchlässe und Amphibi- enleiteinrichtungen obliegt der Stadt Höxter.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 6.1 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 304

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
305	2 bis 4	9,890 bis 11,965	Schutzmaßnahme S 7.1 <sup>CEF</sup>  Temporärer Sperrzaun	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>2 Jahre vor Beginn der Erdarbeiten wird - wie in den Lageplänen dargestellt - ein Sperrzaun für <del>Amphibien</del> <b>beidseitig entlang der Westseite</b> der B 64/83n bzw. des Baukörpers aufgestellt. Dieser Sperrzaun ist nur in eine Richtung (<b>vom Baukörper weg</b>) passierbar. Der Sperrzaun wird vor der <b>Amphibienwanderung</b> <del>Wanderung</del> im April 2 Jahre vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege des Sperrzaunes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 7.1 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 305

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 11,960 westlich der B 64/83n	Schutzmaßnahme S 8.1 <sup>CEF</sup>  Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse  <b>bzw. Einbau von Vor- bruch in die Böschung</b>	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. <del>Zwischen Langenbergweg und Bruchweg</del> ist <b>Wenn</b> auf den <b>Straßenböschungen</b> Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen <b>ist</b> . Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen.  Wenn die Gehölzpflanzung <b>zwischen Langenbergweg und Bruchweg</b> bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. <b>Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die Böschung eingebaut.</b> Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.  Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  <b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b>	S 8.1 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	40,000 9,900 bis 41,940 12,010	Schutzmaßnahme S 8.2 <sup>CEF</sup>  Wände <b>Zäune</b> als Über- flughilfen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen darge- stellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 40,000 9,900 bis Bau-km 41,940 12,010 und westlich der B 64/83n von Bau-km 40,300 9,980 bis Bau-km 40,880 12,000 2 4 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen <b>Zäune</b> errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritati- onsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände <b>Zäune</b> dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen obliegt der Bundes- republik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 8.2 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 307

Ihd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
308	1 bis 4	8,000 bis 11,980	Schutzmaßnahme S 9.1 <sup>CEF</sup>  Absammeln Vergrämen / Umsiedeln von Schlingnattern	a) und b)  entfällt	<p><del>Vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Bahnstrecke wird der Bahndamm von Bau km 8,000 (Beginn der Baustrecke) bis Bau km 11,980 (derzeitiger Bahnübergang) nach Schlingnattern abgesucht. Angetroffene Schlingnattern werden gefangen und an geeignete Lebensräume am Fuß des Ziegenbergs gebracht. Zwischen Bauanfang und Godelheim wird der Bahndamm durch Reduktion des Struktureichtums (z.B. Beschattung von Sonnplätzen und Entnahme von Versteckplätzen) sukzessive als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwertet. Zwischen Godelheim und dem Bahnübergang der B 64a wird die Vergrämung hier mit Hilfe von weitergehenden Maßnahmen (z.B. unter Einsatz von Folien zur sukzessiven Abdeckung / Beschattung des Bahnkörpers) durchgeführt. Da in diesem Bereich die Vergrämung nicht ausreichen wird, werden hier die verbleibenden Schlingnattern und Zauneidechsen gefangen und in neu geschaffene Lebensräume am Brunsberg und Langen Berg gebracht. Eine kleinräumige Vergrämung erfolgt auch im Bereich von Bauwerken. Für die Umsiedlung sind innerhalb des Maßnahmenkorridors für die Schlingnatter ca. 9 ha Umsiedlungsflächen vorgesehen. Die Umsiedlungsflächen haben neben der schlingnattergerechten Ausstattung einen günstigen Flächenzuschnitt und werden eingezäunt. Die Umsiedlungsflächen sind entlang des Korridors so angeordnet, dass nach Rückbau der Zäunung und Auswanderung der Jungtiere in die angrenzenden Lebensräume der Ausbreitungskorridor schnellstmöglich durchgängig besiedelt wird. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</del></p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 9.1 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 308

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
309	4	11,940 bis 12,010	Schutzmaßnahme S-10.1  Irritationsschutzwand für Fledermäuse	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p><del>Im Bereich des bisherigen Bahnübergangs der B 64alt wird – wie im Lageplan dargestellt – auf der östlichen Seite der B 64/83n von Bau-km 11,940 bis Bau-km 12,010 eine 4 m hohe Irritationsschutzwand errichtet.</del></p> <p><del>Die Irritationsschutzwand soll tief fliegende Fledermäuse an der Querung der B 64/83n hindern. Höherfliegenden Fledermäusen soll die Irritationsschutzwand als Überflughilfe dienen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</del></p> <p><del>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p><del>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Irritationsschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p style="text-align: center;"><b><u>entfällt gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 10.1 des LBP = BV.-Nr. 309 <b>entfällt</b> <b>(siehe aber BV.-Nr. 307)</b>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
310	4 und 5	11,960 bis 12,880	Ausgleichsmaßnahme A 1.1  Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche	a) und b)  Bundesrepublik Deutsch- land (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten <b>alten</b> Fahrbahnflächen <del>der alten B 64/83</del> <b>und Wirtschaftswegabschnitte</b> von Bau-km 11,960 bis Bau-km 12,880 vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, <b>und</b> der Straßenunterbau <del>und eventuelle Fundamente</del> werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt und mit Landschaftsrasen eingesät.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion). Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	A 1.1 des LBP = BV.-Nr. 310

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
311	4	11,270 bis 11,965 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 1.2  Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung, Kopfbaumpflege	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf den westlich der B 64/83n ge- legenen artenarmen Grünlandflächen der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 133, 135-138, 153, 154, 156-162, 164-171, 178 und 185 sowie Flur 19, Flurstück 12 Weiden wechselfeuchter bis nasser Standorte entwickelt. <del>Zur Artenanreicherung erfolgt ein streifenwei- ser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mäh- gutes. Bestehende Drainagevorrichtungen sind zu schließen.</del> Die ex- tensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf <del>Pesti- zideinsatz</del> <b>Pflanzenbehandlungsmittel</b>, die Reduzierung des Nähr- stoffniveaus durch <del>Verzicht auf</del> <b>Verringerung der</b> Düngung, <b>und</b> die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbe- satzes. <b>Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferde- haltung sind nicht zulässig.</b> Unter Berücksichtigung anderer angren- zender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung der Extensiv- weiden.</p> <p>Die Kopfweiden entlang des Hechtgrabens werden fachgerecht ge- pflegt (geschneitelt).</p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. <b>Die Flächen befinden sich umliegend um die geschaffenen Kammolch- bzw. Amphibienlaichgewässer und Winterquartiere und sollten daher während der Aktivitätsperiode der Amphibien nicht maschinell bearbeitet werden. Die Nutzung der Fläche erfolgt daher als extensive Weide mit Rindern. Der LRT "Feuchte Hoch- staudenfluren" ist bei der Flächennutzung zu berücksichtigen.</b> Die Pflege der durchgewachsenen Kopfweiden verbessert die Funktion der Bäume für diverse Höhlenbrüter. Durch die deutliche Verkleine- rung der Silhouette der Bäume wird der angrenzende Raum wieder als Rastplatz für Limikolen (Bekassine) attraktiv. Nähere Einzelhei- ten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß-</p>	A 1.2 des LBP = BV.-Nr. 311

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>nahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000	Ausgleichsmaßnahme A 2.1  Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Ober- flächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamen- te werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbe- reitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zu- geführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufge- nommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbo- denandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession über- lassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter.</p>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
313	3 und 4	10,160 bis 11,800	Ausgleichsmaßnahme A 2.2 CEF  Anlage von 15 Kleingewässern	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, auf den Flurstücken 103/1,149/98 bis 153/98, 156/98 und 167 sowie in der Gemarkung Höxter, Flur 19, auf dem Flurstück 60 und Flur 17, auf den Flurstücken 118, 138, 147 bis 151, 153, 156, 157, 160 und 161 insgesamt 15 Kleingewässer mit einem Durchmesser von 25-30 m angelegt. Die notwendige Aushubtiefe richtet sich nach den jeweiligen Grundwasserflurabständen. Es wird eine Wassertiefe von maximal 1,50 m vorgesehen. Es entsteht somit eine Wasserfläche von jeweils 500-700 m<sup>2</sup>. Die Ufer werden als Flachufer mit unregelmäßiger Uferlinie ausgebildet mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:5. Die Vegetation der Gewässerufer wird sich ausschließlich durch Selbstbesiedelung einstellen. Die Wasserfläche wird ebenfalls der natürlichen Entwicklung überlassen. Die so entstehende Sukzession wird über Jahre in mehreren Stadien immer neuen Arten Lebensraum bieten.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Laichgewässer für den Kammolch und andere Amphibien geschaffen. Zudem gleichen die neuen Gewässer den Verlust und die Beeinträchtigung vorhandener Abgrabungsgewässer aus. Von den 15 vorgesehenen Kleingewässern sind bereits 13 im Jahr 2006 fertig gestellt worden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Flächen stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. Die Flächen, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) stehen, gehen in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	A 2.2 CEF des LBP = BV.-Nr. 313

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3 CEF  Anlage von 6 Gesteins- wällen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung aufgeschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p>	A 2.3 CEF des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: right;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
315	3	10,380 bis 10,910	Ausgleichsmaßnahme A 2.4 CEF  Anlage eines Wasser- grabens	a) und b)  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wurde - wie im Lageplan dargestellt - auf dem Flurstück 60 der Flur 19 Gemarkung Höxter ein 635 m langer Graben angelegt. Er verläuft an der Westseite des großen Abgrabungsgewässers zwischen Wirtschaftsweg und dem Gewässerufer. Er wurde an beiden Enden an das Abgrabungsgewässer angeschlossen. Der Graben hat ab OK Böschung eine Tiefe von 1,50 m. Die Sohlenbreite beträgt 0,50 m. Die beidseitige Grabenböschungsneigung beträgt im Durchschnitt 1:1,5, somit ergibt sich eine Gesamtbreite des Grabens von 5,00 m. Bei normalem Wasserstand ist der Graben wasserführend (ca. 0,50 m). Bei niedrigen Wasserständen im Spätsommer /Herbst kann der Graben zeitweise trocken fallen. Die Grabenböschungen wurden naturnah ausgestaltet, d.h. die vorgesehene durchschnittliche Böschungsneigung wurde abwechselnd steiler bzw. flacher ausgestaltet.</p> <p>Die Maßnahme schafft neue, verkrautete Wasserflächen und gleicht Verluste und Beeinträchtigungen gleichartiger Biotope aus. Zudem erschwert der Wassergraben den Zutritt von Anglern und Erholungssuchenden zum großen Abgrabungsgewässer und führt somit zu einer Beruhigung der Uferbereiche. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Fläche, auf der die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wurde, steht im Eigentum der Stadt Höxter. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p>	A 2.4 CEF des LBP = BV.-Nr. 315

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: right;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
316	3 und 4	10,865 bis 11,845 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 2.5  Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen darge- stellt - auf den westlich der B 64/83n gelegenen artenarmen Grün- landflächen (Flurstücke 140 bis 151 Flur 17 Gemarkung Höxter und Flurstücke 1 bis 23 sowie 25 bis 44 Flur 18 Gemarkung Höxter) Weiden wechselfeuchter bis nasser Standorte entwickelt. <del>Zur Arten- anreicherung erfolgt ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mahdgutes. Bestehende Drainagevor- richtungen sind zu schließen.</del> Eine extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf <del>Pestizideinsatz</del> <b>Pflanzenbehand- lungsmittel</b>, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch <del>Verzicht auf Verringerung der</del> Düngung, <b>und</b> die Reduzierung der Nutzungs- intensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. <b>Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</b> Unter Berücksichtigung anderer angrenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung <b>der Extensivweiden.</b></p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. <b>Die Flächen befinden sich teils umliegend um neu ge- schaffene Kammolch- bzw. Amphibienlaichgewässer und sollten daher während der Aktivitätsperiode der Amphibien nicht maschinell bearbeitet werden. Die Nutzung der Fläche erfolgt daher als extensi- ve Weide mit Rindern. Der LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" ist bei der Flächennutzung zu berücksichtigen.</b> Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß- nahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bun-</p>	A 2.5 des LBP = BV.-Nr. 316

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>desrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
317	2, 3 und 9	9,970 bis 10,285 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 2.6  Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme <del>werden</del> <b>wird</b> auf den westlich der B 64/83n gelegenen <del>artenarmen Grünlandflächen und Ackerflächen</del> Flurstücken 141/98 (Teilfläche), 142/98 bis 153/98 sowie 155/98 und 156/98 Flur 8 Gemarkung Godelheim <del>– Wiesen (im Bereich des vorgesehenen Landplatzes der Drachenflieger) und Weiden wechselfeuchter bis nasser Standorte entwickelt.</del> <b>bereits vorhandenes Grünland durch eine Mähweide- bzw. Weidenutzung extensiviert und die intensiven Ackerflächen dauerhaft in extensives Grünland umgewandelt.</b> Bei den Ackerflächen wird nach einem Umbruch artenreiches Mähgut eingebracht. <del>Bei den Grünlandflächen erfolgt zur Artenanreicherung ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mähgutes. Bestehende Drainagevorrichtungen sind zu schließen.</del>  Die extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf <del>Pestizideinsatz</del> <b>Pflanzenbehandlungsmittel</b> , die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch <del>Verzicht auf</del> <b>Verringerung der</b> Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. <b>Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</b> Unter Berücksichtigung <del>des vorgesehenen Landplatzes der Drachenflieger</del> und anderer angrenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung der <del>Extensivweiden Flächen.</del> <b>Eine Ausnahme stellen die von dem Drachen- und Gleitschirmfliegerclub gepachteten Flächen dar. Aus Flugsicherheitsgründen kann diese Fläche als Landewiese für Drachen- und Gleitschirmflieger je nach Vegetationsaufkommen auch öfter als 2 Mal pro Jahr gemäht werden.</b>  Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.  Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.	A 2.6 des LBP = BV.-Nr. 317

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: right;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
318	2	9,105 bis 9,890	Ausgleichsmaßnahme A 3.1  Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes sowie abzubrechende Gebäude vollständig zu- rückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Stra- ßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig ent- fernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwen- det oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Land- schaftsrasen eingesät oder mit Gehölzen bepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Nähere Einzelheiten sie- he Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer.</p>	A 3.1 des LBP = BV.-Nr. 318

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
319	2, 3 und 9	9,675 bis <del>40,320</del> <b>10,140</b> westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 3.2 <sup>CEF</sup>  Extensivierung <del>bestehender Grünlandnutzung</del> <b>landwirtschaftlicher Nutzung</b> , Anlage einer <del>Hecke, Entbuschung von</del> <b>Extensivgrünland von Baumhecken</b>	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme <del>werden</del> <b>wird</b> westlich der B 64/83n <del>auf artenarmen Grünlandflächen</del> <b>eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche</b> in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstücke 100, 101 und 103/4 (Teilfläche) <del>Weiden wechselfeuchter bis nasser Standorte entwickelt als Extensivacker bewirtschaftet. Alternativ kann die Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt werden. Zur Artenanreicherung erfolgt ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mahdgutes. Dazu wird nach einem Umbruch artenreiches Mahdgut eingebracht.</del> Bestehende Drainagevorrichtungen sind zu schließen. Die extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf <del>Pestizideinsatz</del> <b>Pflanzenbehandlungsmittel</b>, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch <del>Verzicht auf</del> <b>Verringerung</b> der Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. <b>Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</b> Unter Berücksichtigung <del>anderer angrenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung.</del> Am Fuß des Brunsberges wird <del>verbuschtes Extensivgrünland entbuscht.</del></p> <p>Entlang der neuen Zuwegung zum Bundeswehr Schießplatz (Bruchweg) <del>zur Schießanlage</del> und entlang des Verbindungsweges am Sportplatz <del>wird eine 3-reihige, 5 m breite Gehölzhecke zwischen Bruchweg und Friedhofstraße werden</del> <b>3-reihige, 5 m breite Gehölzhecken</b> aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation angepflanzt. <del>In der Hecke</del> <b>In den Hecken</b> werden <b>jeweils</b> 3 Nistkästen für Höhlenbrüter (v.a. Feldsperling) angebracht. Aufgrund der anfänglich geringen Größe der Gehölze werden die Nistkästen auf Holzpfehlen befestigt.</p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. <del>Hecke schafft</del> <b>Die Baumhecken schaffen</b> neuen Brut- und Lebensraum für den Feldsperling und die Nachtigall. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Flächen <del>stehen</del> <b>steht</b> bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und <del>gehen</del> <b>geht</b> in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p>	A 3.2 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 319

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
320	2, 3 und 9	9,860 bis 10,060 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 3.3  Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Pflege von Streu- obstwiesen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Auf den beiden westlich der B 64/83n gelegenen Streuobstwiesen im Taubenborn (Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstücke 112/99 und 141/98 (Teilfläche)), die große Lücken im Obstbaumbestand und eine Überalterung des Selbigen aufweisen, werden insgesamt 50 Obstbaumhochstämmen lokaler Apfelsorten angepflanzt (10 Hochstämmen auf der südlichen Fläche, 40 Hochstämmen auf der nördlichen Fläche). Der Pflanzabstand beträgt 15 m.</p> <p>Die Maßnahme verbessert die ökologischen Funktionen der beiden Streuobstwiesen und wertet den Lebensraum "Streuobstwiese" für viele Tierarten auf. Betroffene Biotope und ihre Funktionen werden ausgeglichen. <b>Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</b> Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Das Flurstück 112/99 steht bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und geht in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers des Flurstücks 141/98 (Teilfläche) wird grundbuchmäßig gesichert.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung beider Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	A 3.3 des LBP = BV.-Nr. 320

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
321	1 und 2	8,105 bis 9,100	Ausgleichsmaßnahme A 4.1  Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes sowie entfallende Gebäude vollständig zurückge- baut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunter- bau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder ei- ner geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen ein- gesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen be- pflanzt.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Nähere Einzelheiten sie- he Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer.</p>	A 4.1 des LBP = BV.-Nr. 321

Ihd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
322	2, 3 und 9	9,850 bis 10,290 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 4.2  Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme <del>werden</del> <b>wird</b> westlich der B 64/83n <b>bereits vorhandenes Grünland durch eine Mähweide- bzw. Weidenutzung extensiviert und die intensiven Ackerflächen dauerhaft in extensives Grünland umgewandelt auf artenarmen Grünlandflächen und Ackerflächen</b> (Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstücke 94, 95, 111/99, 115/99, 116/99, 136/96 bis 140/96 sowie 167 (Teilfläche)) <del>Weiden wechselseuchter bis nasser Standorte entwickelt</del>. Bei den Ackerflächen wird nach einem Umbruch artenreiches Mähgut eingebracht. <del>Bei den Grünlandflächen erfolgt zur Artenanreicherung ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mähgutes. Bestehende Drainagevorrichtungen sind zu schließen.</del> Die extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf <del>Pestizideinsatz</del> <b>Pflanzenbehandlungsmittel</b>, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch <del>Verzicht auf</del> <b>Verringerung der</b> Düngung, <b>und</b> die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. <b>Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</b> Unter Berücksichtigung anderer angrenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung der <del>Ex- tensivweiden</del> <b>Flächen</b>.</p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	A 4.2 des LBP = BV.-Nr. 322

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: right;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
323	3	11,100 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 7.1 <sup>CEF</sup>  Wegesperrung	a) entfällt  b) Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird - wie im Lageplan dargestellt - der Weg durch den Taubenborn entlang des großen Abgrabungsgewässers mit einer Wegesperre unmittelbar nördlich des neu angelegten Grasweges ausgestattet. Die Wegesperrung erfolgt in Form eines abschließbaren Schlagbaumes oder Sperrpfostens. Randlich werden Sperrpfosten gesetzt um ein Umfahren zu verhindern. Anlieger und Zufahrtsberechtigte erhalten Schlüssel für den Schlagbaum.</p> <p>Die Wegesperrung unterbindet Durchgangsverkehre im Taubenborn und vermindert die Amphibienverluste durch Überfahren. Weiterhin wird verhindert, dass Besucher der Freizeitanlage Godelheim im Taubenborn parken. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Wegesperrung obliegt der Stadt Höxter.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	A 7.1 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 323

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
324	3	10,320 bis 10,855 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 7.2 <sup>CEF</sup>  Anlage von Flachuferbe- reichen	a) und b)  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden <del>insgesamt</del> <b>mindestens</b> 70.000 m<sup>3</sup> Gesteinsmassen in das große Abtragungsgewässer eingebracht. Mit dem Material wird das Steilufer an der Ostseite des Gewässers abgeflacht. Nach Herstellung des Rohprofils werden vor Ort unter Mitwirken eines Biologen (Umwelt- Baubegleitung) und entsprechend den Details des Kammolch-Gutachtens kleinteilige Strukturen im Flachwasser ergänzt.</p> <p>Durch die Schaffung flacher, verkrauteter und relativ fischfreier Uferbereiche wird der Reproduktionserfolg für die Kammolche in diesem Gewässer deutlich erhöht. Die Maßnahme wurde bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Eine Unterhaltungspflege ist nicht erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	A 7.2 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 324

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
325	3	10,730 bis 10,780 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 7.3 <sup>CEF</sup>  Entschlammung der Kleinen Grundlose	a) und b)  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird die Kleine Grundlose entschlammt. Die Schlammmentnahme erfolgt mittels Hydraulik-Löffelbagger, der vom östlich gelegenen Wirtschaftsweg mittels Teleskopausleger das Material entnimmt und nördlich der kleinen Grundlose zum Abfließen des Wassers ablegt. Nachdem das Material transportfähig ist wird es mit LKW aus dem Taubenborn gebracht und anderweitig verbaut oder deponiert.</p> <p>Die zunehmende Verlandung der Kleinen Grundlose hat das Gewässer als Amphibienlaichgewässer immer ungeeigneter werden lassen. Mit dieser Maßnahme wird die Kleine Grundlose wieder zu einem attraktiven Laichgewässer für den Kammmolch und andere Amphibien. Die Maßnahme wurde bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Eine Unterhaltungspflege ist nicht erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	A 7.3 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 325

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
326	7 und 9	7,460 bis 7,570 und 9,775 bis 10,590 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.1  Entwicklung von Wald- rändern	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p><del>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf 2 Einzelflächen (Teilflächen der Flurstücke 49 Flur 5 Gemarkung Godelheim sowie Teilflächen der Flurstücke 58 und 73 Flur 19 Gemarkung Höxter) an vorhandenen Waldbereichen Waldränder entwickelt. Dazu wird der Bestockungsgrad der Waldränder bis in eine Tiefe von etwa 30 m in drei, auf insgesamt drei Jahre verteilten Abschnitten auf etwa 30 % abge- senkt. Insbesondere Randbäume werden bis auf einige wenige voll- kronige standsichere Einzelstämme entnommen. Vereinzelt verblei- ben gerodete Stubben als Habitatrequisiten (Sonn- und Schatten- plätze) für die Reptilien.</del></p> <p><del>Wald</del></p> <p><del>In den freigestellten Bereichen sollen sich krautige Pflanzen, Sträu- cher und konkurrenzschwache, lichtliebende Zielbaumarten durch Stockausschlag oder durch Naturverjüngung etablieren. Durch das veränderte Strukturangebot, die zu erwartende höhere Sonnenein- wirkung auf den Waldrandboden und daraus resultierenden kleinkli- matischen Änderungen wird optimaler Lebensraum für Zau- neidechse und Schlingnatter geschaffen. Im Verbund mit den Maß- nahmen 9.2 – 9.5 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Her- bremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</del></p> <p><del>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</del></p> <p><del>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p><del>Die Waldränder können bei Vorliegen der gesetzlichen Vorausset- zungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben wer- den.</del></p> <p><del>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Waldränder dem Grundstückseigen- tümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Ver-</del></p>	A 9.1 des LBP = BV- Nr. 326 entfällt (siehe aber BV-Nrn. 337 bis 355)

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>trag übertragen werden.</p> <p><del>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</del></p> <p><b><u>entfällt gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
327	1,7 und 8	6,640 bis 9,340 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.2  Waldaufflichtung/ Waldumbau	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p><del>Als Ausgleichsmaßnahme wird auf 7 Einzelflächen der vorhandene Waldbestand durch Einzelstammentnahme stark aufgelichtet. Bei den Einzelflächen handelt es sich um Teilflächen nachfolgend genannter Flurstücke: Gemarkung Godelheim, Flur 4, Flurstück 13 und Flur 5, Flurstücke 9, 15, 48 und 49, Gemarkung Höxter, Flur 19, Flurstück 58 sowie Gemarkung Amelunxen, Flur 15, Flurstück 13, Flur 16, Flurstück 21 und Flur 17, Flurstücke 11, 12 und 35). Es erfolgt eine Gehölzentnahme von ca. 50 %. Vorrangig werden ältere Buchen und Eichen belassen. Außerdem werden insgesamt 15 Geröllhaufen zu je 3,5 to als Sonn- und Versteckplätze angelegt.</del></p> <p>Durch die starke Auslichtung der Waldbereiche werden lichte, trockenwarme Waldflächen entstehen. Durch Förderung von Buchen und Eichen wird langfristig ein lichter Eichen-Buchenwald entstehen. Die Maßnahme schafft Strukturen, die für Zauneidechse und Schlingnatter optimalen Lebensraum darstellen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.1 und 9.3 – 9.5 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p><del>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p><del>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p><del>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</del></p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Waldflächen dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Ver-</p>	A 9.2 des LBP = BV-Nr. 327 entfällt (siehe aber BV-Nrn. 337 bis 355)

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>trag übertragen werden.</p> <p><del>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</del></p> <p><b><u>entfällt gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
328	8	9,160 bis 9,320 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.3  Entwicklung breiter Saumstrukturen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p><del>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf Teilflächen des Flurstücks 865 der Flur 6, Gemarkung Godelheim, westlich des Femhofweges eine 2,50 m breite Verwaltung aus nährstoffarmem, steinigem Substrat aus der Umgegend angelegt und beidseitig 2,50 m breite vorgelagerte artenreiche Krautsäume durch natürliche Sukzession entwickelt.</del></p> <p><del>Die Maßnahme schafft Strukturen, die für Zauneidechse und Schlingnatter optimalen Lebensraum darstellen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.1, 9.2, 9.4 und 9.5 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</del></p> <p><del>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p><del>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p><del>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</del></p> <p><del>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Gesteinswälle und der vorgelagerten Säume dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</del></p> <p><del>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</del></p> <p><b><u>entfällt gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	A 9.3 des LBP = BV-Nr. 328 <b>entfällt</b> <b>(siehe aber BV-Nrn. 337 bis 355)</b>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
329	7 und 8	6,980 bis 9,150 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.4  Wallhecke mit Krautsaum	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p><del>Als Ausgleichsmaßnahme wird auf 6 Einzelflächen (Teilflächen der Flurstücke 2, 7, 72 und 73 der Flur 15 Gemarkung Amelunxen sowie der Flurstücke 25 und 47 der Flur 5 und der Flurstücke 15 und 863 der Flur 6 Gemarkung Godelheim) der anstehende Boden in der Mitte der Fläche als Wall (max. 1,00 m hoch) zusammengeschoben. Auf dem Wall wird eine 5 m, teils 20 m breite Gehölzhecke aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation angepflanzt. Die abgescho-benen Bereiche werden mit nährstoffarmem steinigem Substrat ange-deckt. Hier erfolgt die Entwicklung von jeweils 2,50 m, teils 5 m breiten vorgelagerten artenreichen Krautsäumen durch natürliche Sukzession sowie die Anlage von Sonn- und Versteckplätzen.</del></p> <p>Die Maßnahme schafft Strukturen, die für Zauneidechse und Schlingnatter optimalen Lebensraum darstellen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.1 bis 9.3 und 9.5 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelhei-ten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutsch-land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Vo-raussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Wallhecke mit vorgelagertem Kratsaum dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die</p>	A 9.4 des LBP = BV-Nr. 329 entfällt (siehe aber BV-Nrn. 337 bis 355)

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p><del>Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</del></p> <p><b><u>entfällt gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
330	8	7,900 bis 9,300 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.5  Krautsäume	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p><del>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf 4 Einzelflächen (Teilflächen der Flurstücke 489/14, 527/14, 783, 865 und 886 der Flur 6 und Flurstück 47 der Flur 5 Gemarkung Godelheim) jeweils 5 – 10 m breite Krautsäume durch natürliche Sukzession entwickelt sowie 2-4 Totholzhaufen (3 m<sup>2</sup>) je Fläche als Sonn- und Versteckplätze angelegt.</del></p> <p><del>Die Maßnahme schafft Strukturen, die für Zauneidechse und Schlingnatter optimalen Lebensraum darstellen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.1 bis 9.4 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</del></p> <p><del>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p><del>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</del></p> <p><del>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</del></p> <p><del>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Krautsäume dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</del></p> <p><del>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</del></p> <p><b><u>entfällt gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	A 9.5 des LBP = BV. Nr. 330 <b>entfällt</b> <b>(siehe aber BV-Nrn. 337 bis 355)</b>

Hfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880	Gestaltungsmaßnahme G 1  Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrasen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrasen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrasen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen <b>Wirkungen</b> in angrenzende Flächen zu verringern.  <b>Die hohen Böschungsflächen am Langen Berg (Anschluss der B 83) können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen. Die Flächen werden dazu mit flexiblen Koppeln gesichert.</b>  Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880	Gestaltungsmaßnahme G 2  Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Gehölzflächen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

Hfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
333	1 und 2	8,100 bis 9,900	Gestaltungsmaßnahme G 4  Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Laubbaumhochstämmе	a) entfällt  b) künftige Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: An untergeordneten Straßen (Bruchweg und Langenbergweg) werden straßenbegleitend Laubbaumhochstämmе gepflanzt. Die Pflanzabstände betragen 10 - 15 m. Es werden Lindenhochstämmе (Winter-Linde - Tilia cordata) verwendet. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p>	G 4 des LBP = BV.-Nr. 333

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
334	1 und 2	<del>8,920</del> 8,840 bis 9,640 9,700	Gestaltungsmaßnahme G 5  Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Begrünung Lärmschutz- wand	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Die Lärmschutzwand wird <b>an der fahr- bahnabgewandten Seite</b> mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt. Zur Verwendung kommen Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i>) oder Schling-Knöterich (<i>Polygonum aubertii</i>). Die Pflanzenarten werden abschnittsweise eingesetzt, der Pflanzabstand beträgt 1 m.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen und der Lärmschutzwand dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	G 5 des LBP = BV.-Nr. 334

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
335	6	Nethe- mündung östlich der B 64/83n	Gestaltungsmaßnahme G 6  <del>Eingrünung der neu ge- schaffenen Flutmulde</del> Begrünung des neu ge- schaffenen Retentions- raumes	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden - wie im Lageplan dargestellt - <del>alle Flächen der Flutmulden, die zum Ausgleich für verlorenen Retentionsraum beidseitig an der Netthemündung angelegt werden, zu Extensivgrünland entwickelt.</del> <b>an den Einläufen punktuell Sicherungen der Böschungen mit Steinschüttungen und Weidenstecklingen erstellt, so dass sich hier kurzfristig Weidenufergebüsche entwickeln werden. Die übrigen Flächen des neu geschaffenen Retentionsraumes werden durch Einsatz geeigneter Rasenmischungen für feuchte Flächen zu Krautfluren entwickelt. Auf den übrigen Böschungen des Retentionsraumes werden sich durch Eigenentwicklung langfristig Ufergebüsche entwickeln. Der Bau und die Gehölzbeseitigung erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel. Die Durchstiche erfolgen erst nach der Laich- und Brutzeit der Äschen ab Ende Mai.</b> Dies betrifft die Flurstücke 205/1 bis 207/1, 540 sowie 541 der Flur 2 Gemarkung Godelheim und das Flurstück 163 der Flur 4 Gemarkung Wehrden.</p> <p>Die Schaffung von <del>Extensivgrünland</del> <b>Krautfluren</b> in der <del>Nethe</del> <b>dem neu geschaffenen Retentionsraum</b> und die <b>Initiierung von Weidengebüschen auf den neu geschaffenen Böschungen</b> gleicht den Verlust der betroffenen Biotopstrukturen aus. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	G 6 des LBP = BV.-Nr. 335

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
336	1 bis 6	8,000 bis 12,880	Wiederherstellungsmaß- nahme W 1  Wiederherstellung tem- porär betroffener Bio- toptypen	a) entfällt  b) künftige Eigentümer	<p>Als Wiederherstellungsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - nach Beendigung der Baumaßnahme die bauzeitlich beanspruchten Flächen rekultiviert und die ursprünglichen Bio- toptypen wiederhergestellt. Werden Bio- toptypen baubedingt in An- spruch genommen, die innerhalb von 30 Jahren wiederhergestellt werden können, gelten die Beeinträchtigungen durch eine Wieder- herstellung des Ausgangszustandes bzw. eines mindestens gleichwertigen Zustands nach Beendigung der Bauphase als in sich ausgeglichen. Bei nicht ausgleichbaren Bio- toptypen (Wieder- herstellung dauert länger als 30 Jahre) wird der zusätzliche Kom- pensationsbedarf über die Überschüsse der anderen Maßnahmen kompensiert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Ei- gentümer über.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	W 1 des LBP = BV.-Nr. 336

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
337	4	11,590 bis 11,995 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.1 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Taubenborn - Zufahrt	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex der derzeitigen Zufahrtsstraße zum Taubenborn mit angrenzenden Böschungsbereichen auf den Flurstücken 136, 137, 177, 178 und 181 der Flur 17 Gemarkung Höxter verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• reptiliengerechte Gestaltung einer Böschung im Bereich eines Wendeplatzes östlich des Forsthauses</li> <li>• halbseitiger Rückbau der Zufahrtstraße zum Taubenborn</li> <li>• Anlage einer vegetationsarmen Bankette als Puffer zum verbleibenden Rad-/Gehweg</li> <li>• Anlage von trockenwarmen Schotter-/Magerrasen</li> <li>• Anlage von Sonn- und Versteckplätzen in Form von Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Erweiterung (und Optimierung) der von der Schlingnatter bereits besiedelten Lebensräume am Hangfuß des Ziegenberges dient als Ausgleichsmaßnahme zur Verbesserung des Habitatangebotes und somit zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.2<sub>CEF</sub> – A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert. Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Für den Bau des Wendehammers wird die aktuell von Gebüsch, Bäumen und Hochstauden bestandene Böschung und des Grünlands in Anspruch genommen. Zur reptiliengerechten Gestaltung wird die Böschung mit Trockenmauern oder alternativ mit Gabionen abgefangen bzw. als Mager-/Schotterrasen entwickelt. Bei Verwendung von Gabionen sind als Füllmaterial flache Muschelkalkbruchsteine einzusetzen. Die Mauer/Gabionen werden an der Basis mit</p>	A 9.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 337

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>groben Gesteinsmaterial hinterfüllt.</p> <p>Bei Bedarf (Beschattung durch aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung der Krautschicht) ist die Böschung im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) zurückzuschneiden bzw. zu mulchen.</p> <p>Die Asphaltdecke wird auf halber Straßenbreite zurückgebaut und entfernt. Der Straßenunterbau kann, wenn geeignet, an Ort und Stelle verbleiben. Das eingebaute Material wird aufgelockert, um ein Lückensystem herzustellen. Die vorhandene Entwässerung ist ebenfalls aufzunehmen, die Kanaleinläufe sind zurückzubauen.</p> <p>Die Bankette wird als 1 m breiter Schotterstreifen angelegt. Eine Ansaat der Bankette erfolgt nicht. Eine Verdichtung des Schotterkörpers ist entsprechend der Verkehrsbelastung anzupassen.</p> <p>Bei Bedarf (aufkommender dichter Pflanzenbewuchs) wird die Bankette im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) gemulcht oder abgeschält. Das Material ist vom Schotterband zu entfernen.</p> <p>Der aufgenommene Asphalt (und ggf. auch der Straßenunterbau) wird durch Kalkschotter und mageren Unterboden ersetzt. Die Dicke der Schotterschicht bzw. des einzubauenden mageren Unterbodens hängt davon ab, ob der vorhandene Straßenunterbau mit auszuwechseln ist oder nicht (20-50 cm). Die Oberfläche des Schotter-/Magerrasens soll aber mindestens 10 cm oberhalb des Niveaus des Rad-/Gehweges liegen, sodass das trockene Mikroklima auch bei feuchten Witterungsperioden gegeben ist. Der Schotter-/Magerrasen wird auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten, artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) eingesät.</p> <p>Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Im Bereich der zurückzubauenden Straßenfläche werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von insgesamt fünf südostexponierten Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnener Lage. Zusätzlich wird der Schotterrasen (s. 1.1-S) an mehreren Stellen mit grabfähigem Substrat als Eiablageplatz für die Zauneidechse versehen. Von den Reptilien zwingend benötigte Versteckmöglichkeiten im Bereich der Sonn- und Ruheplätze sind an der Böschung im Übergangsbereich zu Maßnahmenkomplex 1.2 ausreichend vorhanden.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober-Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Mit Ausnahme der Flächen der Stadt Höxter sollen die Ausgleichsflächen von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Diese gehen anschließend ebenfalls in das</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
338	4	11,565 bis 11,990 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.2 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Taubenborn – Waldrand Ost	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex des bewaldeten Südosthanges an der nördlichen Zufahrt zum Taubenborn auf dem Flurstück 181 der Flur 17 sowie auf den Flurstücken 8 und 73 der Flur 19 Gemarkung Höxter verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicherem Winterquartier</li> </ul> <p>Die Optimierung und Erweiterung des bereits besiedelten Lebensraumes dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> und A9.3<sub>CEF</sub> – A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Am Hangfuß des Ziegenberges werden entlang der Zufahrtsstraße und oberhalb der Stützmauer kleinflächig Gehölze mitsamt Wurzelstock gerodet. Die Wurzelstöcke können zur Anlage frostfreier Winterquartiere in den Steinriegeln oder als oberirdische Versteckmöglichkeiten verwendet werden.</p> <p>Oberhalb der Stützmauer: Um ein Zuwachsen der Bestandslücken zu unterbinden, sind sie bei Bedarf zu entbuschen bzw. erneut zu roden. Aufwachsende Kräuter bzw. Hochstauden sind regelmäßig zu mulchen. Die Arbeiten sind im Winterhalbjahr (Ende Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.</p> <p>Im Waldrandbereich werden Entwicklungen, wie z.B. die Etablierung ausgedehnter Schlagfluren oder das Ansamen schnellwüchsiger,</p>	A 9.2 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 338

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>konkurrenzstarker Baumarten wie Esche oder Berg-Ahorn durch regelmäßiges zurückschneiden bzw. mulchen unterbunden. Entsprechende Pflegearbeiten sind ebenfalls im Winterhalbjahr durchzuführen.</p> <p>Entlang der Zufahrtsstraße zum Taubenborn werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von südostexponierten Steinriegeln in gut besonnener Lage angelegt. Oberhalb der Mauerkrone der Stützmauer im Eingangsbereich zum Taubenborn wird dafür eine dort bereits befindliche Mulde genutzt.</p> <p>Außerdem werden einige der Riegel mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse ausgestattet.</p> <p>Bei der Gehölzentnahme wird durch gezielte Entnahme sichergestellt, dass ausreichend Versteckmöglichkeiten für Schlingnatter und Zauneidechse erhalten bleiben.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt (ca. neun).</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien zwischen Ende Oktober und Ende Februar zu erfolgen.</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan,</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Flächen stehen und verbleiben im Eigentum der Stadt Höxter.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
339	4	11,590 bis 11,660 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.3 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Taubenborn – Abgra- bung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex einer stark verbuschten ehemaligen Abgrabung im Taubenborn auf dem Flurstück 73 der Flur 19 Gemarkung Höxter verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme zur Schaffung eines trockenwarmen Sonderstandortes als Lebensraum für Schlingnatter, Zauneidechse und weitere Reptilienarten im Bereich der ehemaligen Abgrabung</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort</li> <li>• Anlage einer vegetationsarmen Bankette als Puffer zur Straße/zum Wendepunkt</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Lebensraumes dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.2<sub>CEF</sub> und A9.4<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Der Gehölzbestand in der ehemaligen Gesteinsabgrabung ist um etwa 70 % zu reduzieren. Hierzu werden die Gehölze inkl. Wurzelstock entfernt. Die Wurzelstöcke können zur Anlage frostfreier Winterquartiere in den Steinriegeln oder als oberirdische Versteckmöglichkeiten verwendet werden. Zudem sind auf der gegenüberliegenden Straßenseite drei Eschen auf den Stock zu setzen, um eine Be-</p>	A 9.3 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 339

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>schattung zu vermeiden. Diese Maßnahme gewährleistet eine optimale Besonnung der Abgrabung. Der optimierte Sonderstandort ist zukünftig von Gehölzbewuchs freizuhalten. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung der Krautschicht) ist die Fläche inkl. Böschung im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu mulchen.</p> <p>An die als Reptilienlebensraum vorgesehene Gesteinsabgrabung grenzt ein Rad- und Fußweg, der aber auch für die Holzabfuhr genutzt wird. Dort besteht die Gefahr, dass Tiere den Asphalt als Sonnplatz nutzen und somit durch Radfahrer bzw. durch Kraftfahrzeuge gefährdet werden. Um dies zu verhindern, wird eine 1 m breite Bankette aus Kalkschotter angelegt. Die Bankette wird vegetationsfrei gehalten, so dass sie aufgrund des Mangels an Versteckmöglichkeiten für Schlingnatter und Zauneidechse als Sonnplatz unattraktiv ist. Die Bankette ist bei Bedarf (aufkommender dichter Pflanzenbewuchs) im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) gemulcht oder abgeschält. Das Material ist vom Schotterband zu entfernen.</p> <p>Zur Anlage von Schotterrassen wird der Boden ca. 30 cm tief ausgehoben und mit einer Schotterschicht wieder aufgefüllt. Die Oberfläche des Schotter-/Magerrasens soll mindestens 10 cm oberhalb des Niveaus der Straße/des Wendehammers liegen, sodass das trockene Mikroklima auch bei feuchten Witterungsperioden gegeben ist. Der Schotter-/Magerrasen wird auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten, artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regionnischung Magerrasen basenreich) eingesät. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Im Steinbruch werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie ein frostfreies Winterquartier in Form eines südostexponierten Steinriegels in gut besonnener Lage angelegt. Dieser verfügt über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und größerem Gestein. Außerdem wird der Riegel mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse versehen.</p> <p>Bei der Gehölzentnahme wird durch gezielte Entnahme sichergestellt, dass ausreichend Versteckmöglichkeiten für Schlingnatter und Zauneidechse erhalten bleiben.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Fläche steht und verbleibt im Eigentum der Stadt Höxter.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>nahme der Fläche wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
340	4	11,310 bis 11,580 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.4 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Taubenborn – Steinriegel	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex der verbuschten Steinriegel im Taubenborn, die als Ausgleichsmaßnahme für den Kammmolch angelegt wurden, auf den Flurstücken 154, 172, 181, 182, 183, 184 und 185 der Flur 17 sowie auf dem Flurstück 10 der Flur 19 Gemarkung Höxter verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme (Entbuschung der bestehenden Steinriegel)</li> <li>• Ergänzung der vorhandenen Sonnplätzen, Verstecke und Quartiere</li> </ul> <p>Die Schaffung des Wanderkorridors inkl. Trittstein dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.3<sub>CEF</sub> und A9.5<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Wald-ränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Die Funktion der vorhandenen Steinriegel als Sonnplatz für Schlingnatter, Zauneidechse und andere Reptilien wird durch die recht hohe Beschattung durch benachbarte Gehölze und die durch Sukzession einsetzende Verbuschung eingeschränkt. Zur Habitatoptimierung, werden die beschattenden Gehölze auf den Stock gesetzt und das Buschwerk zurückgeschnitten.</p> <p>Die bestehenden Steinriegel werden an mehreren Stellen mit grobem Gestein ergänzt. Bei der Gehölzentnahme wird durch gezielte Entnahme sichergestellt, dass ausreichend Versteckmöglichkeiten für Schlingnatter und Zauneidechse erhalten bleiben.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete</p>	A 9.4 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 340

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>nete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr (Ende Oktober – Ende Februar) zu erfolgen.</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
341	4	11,225 bis 11,590 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.5 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Taubenborn – Am Forst- haus	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex zweier Grünlandflächen (Obstwiesen) beim Forsthaus im Taubenborn, auf dem Flurstück 8 der Flur 19 Gemarkung Höxter verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung/Optimierung von extensiven Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Wanderkorridors mit Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.4<sub>CEF</sub> und A9.6<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Die Flächen sind als zweischürige Wiesen extensiv zu nutzen. Die Obstbäume werden belassen und sind fachgerecht so zu pflegen, dass sie die Flächen nicht zu stark beschatten.</p> <p>Bei der extensiven Grünlandnutzung erfolgt die Mahd nur mit Balkenmähergerät, um eine Verletzung von Schlingnatter, Zauneidechse und anderer Reptilien auszuschließen. Die Schnitthöhe darf während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) 15 cm nicht unterschreiten. Im Bereich der Böschung und entlang des Waldrandes sind Säume alternierend von der Mahd auszunehmen. Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</p>	A 9.5 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 341

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Im Waldrandbereich werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von zwei südostexponierten Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnener Lage direkt am Waldrand. Die Riegel werden weiterhin mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse versehen.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von drei Holz-/Reisighaufen bereitgestellt.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen.</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Fläche steht und verbleibt im Eigentum der Stadt Höxter.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme der Fläche wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
342	3, 4 und 9	10,840 bis 11,225 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.6 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Taubenborn – Waldrand West	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex des Waldrandes am Süd(ost)hang des Ziegenbergs im Bereich der Standortschießanlage auf den Flurstücken 73 und 54 der Flur 19 Gemarkung Höxter verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort</li> <li>• Anlage einer vegetationsarmen Bankette als Puffer zur Erschließungsstraße</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Wanderkorridors inkl. Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.5<sub>CEF</sub> und A9.7<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Der Gehölzbestand ist im Bereich der Böschungskante um etwa 70 % zu reduzieren. Hierzu wird er inkl. Wurzelstöcken entfernt. Diese Maßnahme gewährleistet eine optimale Besonnung der steilen Böschung. Solitär stehende, großkronige Bäume werden im Bestand belassen.</p> <p>Die freigestellten Säume sind zukünftig von Gehölzbewuchs frei zu halten. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung der Krautschicht) ist die Fläche im Winterhalbjahr außerhalb der Ak-</p>	A 9.6 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 342

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>tivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben.</p> <p>Der Boden wird in einer Stärke von im Mittel 30 cm abgetragen und durch Kalkschotter ersetzt. Die Dicke der Schotterschicht beträgt ebenfalls im Mittel 30 cm. Der Schotter-/Magerrasen wird auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) eingesät.</p> <p>Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Die Bankette wird als 1 m breiter Schotterstreifen angelegt. Eine Ansaat der Bankette erfolgt nicht.</p> <p>Die Bankette wird bei Bedarf (aufkommender dichter Pflanzenbewuchs) im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) gemulcht oder abgeschält. Das Material ist vom Schotterband zu entfernen.</p> <p>Es werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von südostexponierten Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnener Lage. Einer der Steinriegel verfügt über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen als Winterquartier. Außerdem werden einige der Riegel mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse ausgestattet. Bei der Gehölzentnahme wird durch gezielte Entnahme sichergestellt, dass ausreichend Versteckmöglichkeiten für Schlingnatter und Zauneidechse erhalten bleiben.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt (ca. zehn).</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenab-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>gewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober-Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen. (Ende Oktober bis Ende Februar)</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Flächen stehen und verbleiben im Eigentum der Stadt Höxter.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
343	3 und 9	10,030 bis 10,765 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.7 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Brunsborg – Am Schleifental	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex eines Teils des Ziegenberghangs und des Waldrandes am Osthang des Brunsberges auf den Flurstücken 73, 51 und 58 der Flur 19 Gemarkung Höxter verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme (Rodung von Nadel- und Laubholzbeständen)</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren einer Trockenmauer, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung/Optimierung des Wanderkorridors mit Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.6<sub>CEF</sub> und A9.8<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Der Fichtenbestand am Hangfuß des Brunsberges im Schleifental ist um ca. 70 % zu reduzieren, um eine ausreichende Besonnung zu gewährleisten. Das gleiche gilt für die Laub- und Nadelholzbestände am südexponierten Hang des Schleifentals. Die Wurzelsteller der zu rodenden Bäume verbleiben im Gebiet, um als Versteck bzw. Winterquartier für Reptilien zu dienen. Prägende, solitär stehende, großkronige Bäume werden im Bestand belassen.</p> <p>Die Auflichtung und der lichte Waldbestand sind auf Dauer zu erhalten. Bei Bedarf (zu starke Beschattung) sind aufwachsende Gehöl-</p>	A 9.7 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 343

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>ze/Bäume im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu entnehmen bzw. zu mulchen.</p> <p>Zur Anlage von mageren, nur schütter bewachsenen Flächen wird der Boden in einer Stärke von im Mittel 35 cm abgetragen und durch Kalkschotter bzw. mageren Unterboden ersetzt Der abgetragene Boden ist im oberen Bereich der Maßnahmenfläche an der bereits bestehenden Böschung anzulagern. Die Dicke der Schotterschicht bzw. des einzubauenden mageren Unterbodens beträgt ebenfalls im Mittel 35 cm. Die mageren Flächen werden auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten, artenreichen Waldrandsaatgutmischung regionaler Herkunft eingesät.</p> <p>Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Es werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie frostfreie Winterquartiere in Form von zehn Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnener Lage. Vier Steinriegel werden als Winterquartiere errichtet. Sie verfügen über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und größerem Gestein. Für ein weiteres Quartier wird eine bereits bestehende Trockenmauer ausgebaut.</p> <p>Weiterhin wird auf der süd(ost)exponierten Seite von einigen Steinriegeln jeweils ein Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse geschaffen.</p> <p>Bei der Gehölzentnahme wird durch gezielte Entnahme sichergestellt, dass ausreichend Versteckmöglichkeiten für Schlingnatter und Zauneidechse erhalten bleiben. Wo keine Vegetation als Versteckmöglichkeit vorhanden ist, werden geeignete Gehölze (v.a. dornenreiche oder besonders schnittgeeignete Sträucher) auf der sonnenabgewandten Seite der Quartiere angepflanzt.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>&gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober-Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Flächen stehen und verbleiben im Eigentum der Stadt Höxter.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
344	2, 3 und 9	9,800 bis 10,315 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.8 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Brunsberg – Unterhang Ost	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex eines Grünland-Acker-Komplexes am Unterhang des Brunsberges im Übergang zum Taubenborn sowie den angrenzenden Waldrand auf den Flurstücken 100, 101 und 103/1 der Flur 8 Gemarkung Godelheim verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze) zur Schaffung eines günstigen Kleinklimas im Bereich der Hangkante zwischen Waldrand und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>• Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland als Lebensraum für Schlingnatter, Zauneidechse und weitere Reptilienarten sowie mit einer individuenreichen Wirbellorenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort</li> <li>• Ergänzung und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Lebensraumes dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.7<sub>CEF</sub> und A9.9<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Die Fläche ist als Umsiedlungsfläche für die am Bahndamm im Abschnitt zwischen Godelheim und dem Bahnübergang vor Höxter</p>	A 9.8 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 344

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>verdrängten Tiere vorgesehen.</p> <p>Die stark verbuschte Magerweide wird durch Rodung der Gebüsche inkl. Wurzeln wieder freigestellt. Die Wurzelstöcke werden als Versteckmöglichkeiten im Waldrandbereich im Gebiet belassen oder als potenzielle Winterquartiere im Bereich der Steinriegel eingebaut. Prägende, solitär stehende und großkronige Hudeebäume werden im Bestand belassen. Die Fläche wird mit einer standortgerechten zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regio-mischung Grundmischung Frischwiese) angesät.</p> <p>Die Fläche ist offen zu halten und in die angrenzende Viehweide einzubeziehen und extensiv zu beweiden. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung der Krautschicht) sind diese Flächen zusätzlich im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu mulchen, um eine starke Beschattung zu verhindern und den Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse zu erhalten.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Der Acker wird in artenreiches, extensives Grünland umgewandelt, indem er mit einer standortgerechten, artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Grundmischung Frischwiese) angesät und dann gemeinsam mit dem vorhandenen Grünland als extensive Weide genutzt wird.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf Stickstoff- und Mineraldüngung sowie kein Biozideinsatz, um eine Verstärkung des Aufwuchses und eine Veränderung von Kleinklima und -strukturen zu verhindern. Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha nutzbare Fläche, der 2. Durchgang kann optional mit Rindern durchgeführt werden. Während der Umsiedlungsphase ist innerhalb des Reptilienzauns eine Beweidung mit nur 1 GV/ha nutzbare Fläche möglich.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nutzungshinweis: Das frisch eingesäte Grünland wird in den ersten zwei Entwicklungsjahren gemäht. Dabei gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Randlich der Fläche sind Säume rotierend von der Mahd auszunehmen. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen. Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</p> <p>Nutzungsoption: Das angrenzende Grünland kann mit in die Nutzung/Pflege einbezogen werden.</p> <p>Zur Anlage von mageren, nur schütter bewachsenen Flächen wird der Boden in einer Stärke von im Mittel 35 cm abgetragen und durch Kalkschotter bzw. mageren Unterboden ersetzt. Die Dicke der Schotterschicht bzw. des einzubauenden mageren Unterbodens beträgt ebenfalls im Mittel 35 cm. Die mageren Flächen werden auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten, artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basen-reich) eingesät.</p> <p>Die Fläche von Schotter-/Magerrasen und der befahrbaren Schotterfläche ist in die angrenzende extensive Beweidung mit einzubeziehen. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Ein als Kammmolchwinterquartier bereits angelegter Steinriegel wird durch Entbuschen und Bodenabtrag für Schlingnatter und Zauneidechse optimiert.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten werden in Form von zehn weiteren Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in besonderer Lage. Acht der Steinriegel werden als Winterquartiere errichtet. Sie verfügen über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und gröberem Gestein.</p> <p>Außerdem werden einige der Riegel mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse ausgestattet. Die von</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>den Reptilien zwingend benötigten Versteckmöglichkeiten im Bereich der Sonn- und Ruheplätze werden durch die Anpflanzung von geeigneten Gehölzen an der Nord- bzw. Ostseite der Riegel geschaffen, Gehölzpflanzungen zwischen den Steinriegeln dienen den zwischen den Habitaten wechselnden Tieren als Deckung sowie als Leitstrukturen.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitate ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Ausgleichsflächen stehen bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
345	2 und 9	9,635 bis 9,820 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.9 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Brunsberg – Immenhof	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex eines Teils eines Ackers am Unterhang des Brunsberges sowie eines angrenzenden Waldrandes auf dem Flurstück 625/21 der Flur 6 Gemarkung Godelheim verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Gehölzentnahme</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen</li> <li>• Anlage von Sonn- und Versteckplätzen inkl. frostsicheren Winterquartieren in Form von Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung eines Lebensraumes dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.8<sub>CEF</sub> und A9.10<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Der Acker wird in artenreiches, extensives Grünland umgewandelt, indem er mit einer standortgerechten, artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Grundmischung Frischwiese) angesät und dann als extensive Weide genutzt wird.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:</p>	A 9.9 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 345

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Verzicht auf Stickstoff- und Mineraldüngung sowie kein Biozideinsatz, um eine Verstärkung des Aufwuchses und eine Veränderung von Kleinklima und –strukturen zu verhindern. Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha nutzbare Fläche, der 2. Durchgang kann optionmal mit Rindern durchgeführt werden. Während der Umsiedlungsphase ist innerhalb des Reptilienzauns eine Beweidung mit nur 1 GV/ha nutzbare Fläche möglich.</p> <p>Nutzungshinweis: Das frisch eingesäte Grünland wird in den ersten zwei Entwicklungsjahren gemäht. Dabei gelten folgende Bewirtschaftungsaufgaben: Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Randlich der Flächen Säume rotierend von der Mahd auszunehmen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</p> <p>Die Grünlandbrache wird durch Rodung der Gebüsche inkl. Wurzeln wieder freigestellt. Die Fläche wird mit einer standortgerechten zertifizierten Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) angesät.</p> <p>Die Fläche ist offen zu halten und in die angrenzende Viehweide einzubeziehen und extensiv zu beweiden. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung der Krautschicht) sind diese Flächen zusätzlich im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu mulchen, um eine zu starke Beschattung zu verhindern und den Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse zu erhalten.</p> <p>Zur Anlage von Schotterrasen wird der Boden im Mittel ca. 35 cm tief ausgehoben und mit einer Schotterschicht bzw. nährstoff- und skelettreichem Unterboden wieder aufgefüllt. Die Dicke der Schotterschicht beträgt ebenfalls im Mittel 35 cm. Der Schotter-/Magerrasen wird auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten, artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) eingesät.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Fläche ist in die angrenzende extensive Beweidung mit einzubeziehen. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Auf dem verbrachten Grünland und den Böschungen werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von sieben Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnener Lage. Einer der Steinriegel verfügen über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen. Weiterhin werden vier der Steinriegel mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse ausgestattet. Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von zwei Holz-/Reisighaufen bereitgestellt.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsen- kommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Ausgleichsfläche steht bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Winterhalbjahr 2016/2017 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2017 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
346	8 und 9	9,360 bis 9,770 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.10 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Brunsberg – Große Breede	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex eines Grünlandkomplexes am Südosthang des Brunsberges auf den Flurstücken 625/21 und 987 der Flur 6 Gemarkung Godelheim verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von artenreichem, extensiv genutzten Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse und mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen</li> <li>• Anlage von Sonn- und Versteckplätzen in Form von Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Lebensraumes dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.9<sub>CEF</sub> und A9.11<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Durch Aushagerung und Extensivierung der Fläche kann sich artenreiches Grünland entwickeln. Dies ist aufgrund der flachgründigen Böden am Oberhang in kurzer Zeit möglich.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf Stickstoff- und Mineraldüngung sowie kein Biozideinsatz, um eine Verstärkung des Aufwuchses und eine Veränderung von Kleinklima und –strukturen zu verhindern. Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha nutzbare Fläche, der 2. Durchgang kann optional mit Rin-</p>	A 9.10 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 346

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>dem durchgeführt werden. Während der Umsiedlungsphase ist innerhalb des Reptilienzauns eine Beweidung mit nur 1 GV/ha nutzbare Fläche möglich. Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig. Nutzungshinweis: Das angrenzende Grünland kann mit in die Nutzung/Pflege einbezogen werden.</p> <p>Zur Anlage der befahrbaren Schotterfläche wird der Boden im Mittel ca. 35 cm tief ausgehoben und mit einer Schotterschicht wieder aufgefüllt. Die Dicke der Schotterschicht beträgt ebenfalls im Mittel 35 cm. Der Schotter-/Magerrasen wird auf 60% der Fläche mit einer standortgerechten, artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) eingesät. Die Fläche ist in die angrenzende extensive Beweidung mit einzubeziehen. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Auf dem Grünland werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von sieben Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnter Lage. Fünf der Steinriegel werden mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse ausgestattet. Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von sechs Holz-/Reisighaufen im Waldrandbereich bereitgestellt. Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebens-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>raum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsen-vorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Ausgleichsflächen stehen bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Winterhalbjahr 2016/2017 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2017 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
347	8 und 9	9,190 bis 9,355 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.11 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Brunsberg – Am Femhof	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex einer Ackerbrache am Südhang des Brunsberges auf dem Flurstück 986 der Flur 6 Gemarkung Godelheim verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von vier südexponierten Stufenrainen</li> <li>• Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Lebensraumes dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.10<sub>CEF</sub> und A9.12<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Die Fläche ist als Umsiedlungsfläche für die am Bahndamm im Abschnitt zwischen Godelheim und dem Bahnübergang vor Höxter verdrängten Tiere vorgesehen.</p> <p>Hangparallel wird der Boden stufig abgetragen bzw. aufgefüllt, so dass vier langgezogene Böschungen mit einer maximalen Höhe von 1,5 m entstehen. Die Stufenraine werden in Teilbereichen mit stand-</p>	A 9.11 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 347

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>ortgerechten Gehölzen bepflanzt.</p> <p>Die Böschungsbereiche werden in die Grünlandnutzung mit integriert. Bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) sind die Stufenraine zu entbuschen oder zu mulchen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Das Entbuschen (bzw. Mulchen) hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien zwischen Ende Oktober und Ende Februar zu erfolgen.</p> <p>Die Ackerbrache, auf der sich in Teilbereichen bereits eine artenreiche Vegetation eingestellt hat, wird durch eine ergänzende Ansaat mit einer standortgerechten zertifizierten Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) weiter angereichert.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf Stickstoff- und Mineraldüngung sowie kein Biozideinsatz, um eine Verstärkung des Aufwuchses und eine Veränderung von Kleinklima und –strukturen zu verhindern. Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha nutzbare Fläche, der 2. Durchgang kann optional mit Rindern durchgeführt werden. Während der Umsiedlungsphase ist innerhalb des Reptilienraums eine Beweidung mit nur 1 GV/ha nutzbare Fläche möglich. Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</p> <p>Im Bereich der Anlage von Schotter-/Magerrasen und befahrbarer Schotterflächen wird der Boden in einer Stärke von im Mittel 35 cm abgetragen und durch Kalkschotter ersetzt. Die Dicke der Schotter-schicht beträgt ebenfalls im Mittel 35 cm. Der Schotter-/Magerrasen wird auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) eingesät.</p> <p>Die Schotterrasenbereiche werden in die Grünlandnutzung mit integriert. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Es werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von elf Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich zum überwiegenden Teil eingebettet in die Stufenraine in besonnter Lage. Fünf der Steinriegel werden als Winterquartiere errichtet. Sie verfügen über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und gröberem Gestein. Außerdem werden einige der Riegel mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse ausgestattet. Die von den Reptilien zwingend benötigten Versteckmöglichkeiten im Bereich der Sonn- und Ruheplätze werden, soweit notwendig, durch die Anpflanzung von geeigneten Gehölzen an der Nord- bzw. Ostseite der Riegel geschaffen. Gehölzpflanzungen( z.B. Schlehe, Weißdorn, Wacholder) zwischen den Steinriegeln dienen den zwischen den Habitaten wechselnden Tieren als Deckung.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt (ca. fünf).</p> <p>Die Sonn- und Versteckplätze sowie die Quartiere werden in die angrenzende Grünlandnutzung mit integriert. Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitate ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme, spätestens mit der Umsiedlung der Tiere zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits in Randbereichen von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Ausgleichsfläche steht bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
348	8	8,970 bis 9,190 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.12 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Maygadessen – Am Mai- bach	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex des von Ackerflächen geprägten Tales zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen (inkl. Querung des Maibachs) auf dem Flurstück 256 der Flur 4, dem Flurstück 25 der Flur 5 sowie auf den Flurstücken 489/14, 528/16, 766 und 886, der Flur 6 Gemarkung Godelheim verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Gehölzentnahme im Bereich des Maibachs (Godelheimer Bach)</li> <li>• Querungshilfe im Bereich des Maibachs (Godelheimer Bach)</li> <li>• Umbau eines Wirtschaftsweges um der Schlingnatter das Queren der Fahrbahn zu erleichtern</li> <li>• Anlage von vegetationsfreien Banketten entlang der Wirtschaftswege</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen als Wanderkorridor mit geringem Raumwiderstand</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Wanderkorridors inkl. Trittstein dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.11<sub>CEF</sub> und A9.13<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Wald-ränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p>	A 9.12 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 348

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Die ostexponierte Böschung eines kleinen in den Maibach entwässernden Grabens soll als grobe Leitlinie für Schlingnatter und Zauneidechse dienen. Um dies zu ermöglichen, sind zwei östlich angrenzende Ackerparzellen zwischen Maibach und Wirtschaftsweg durch Ansaat mit einer standortgerechten zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Grundmischung Frischwiese) in artenreicheres Grünland umzuwandeln. Die neugeschaffene Grünlandfläche dient als Matrix für die Anlage von Sonn- und Ruheplätzen. Eine extensive Bewirtschaftung ist vorgesehen.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf Stickstoff- und Mineraldüngung sowie kein Biozideinsatz, um eine Verstärkung des Aufwuchses und eine Veränderung von Kleinklima und –strukturen zu verhindern. Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha nutzbare Fläche, der 2. Durchgang kann optional mit Rindern durchgeführt werden. Während der Umsiedlungsphase ist innerhalb des Reptilienzauns eine Beweidung mit nur 1 GV/ha nutzbare Fläche möglich. Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</p> <p>Nutzungshinweis: Das frisch eingesäte Grünland wird in den ersten zwei Entwicklungsjahren gemäht. Dabei gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Mahd nur mit einem Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Randlich der Fläche sind Säume rotierend von der Mahd auszunehmen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Querungshilfe sind die in der Trasse des Korridors befindlichen Gehölze im Böschungsbereich des Grabens unter Schonung markanter Einzelbäume (Kastanie, Esche) auf einer Breite von ca. 15-20m einzuschlagen. Bei den Gehölzen im oberen Böschungsbereich sind die Wurzelstöcke zu roden.</p> <p>Eine Beschattung der Querungshilfe ist zu vermeiden. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze) ist der Korridor außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (zwischen Ende Oktober und Ende Februar) zu mul-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>chen. Aufwachsende beschattende Gehölze in Nachbarschaft zur Querungshilfe sind bei Bedarf zurückzuschneiden.</p> <p>Die Querungshilfe über den Maibach wird in Form eines durchgehenden Schotter-/Magerrasens ausgestaltet, der in direkter Verbindung zu den anderen Schotter- und Magerrasenbereichen des Komplexes steht und zu diesen hinleitet. Hierzu wird eine bereits bestehende Verrohrung genutzt, um oberhalb mageren Boden und Schotter anzufüllen. Ggf. muss die Verrohrung aus bautechnischen Gründen verlängert werden. Bäume und Gebüsche, die die Querungshilfe beschatten, sind zu fällen. Um ein Befahren der Querungshilfe zu verhindern, ist diese zur Straße hin durch eine Schutzplanke abzugrenzen.</p> <p>Eine Beschattung der Querungshilfe ist zu vermeiden. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung) ist die Querungshilfe außerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu mulchen bzw. zu mähen.</p> <p>Nördlich der Fläche wird der Asphalt des Wirtschaftsweges über die gesamte Breite aufgenommen und durch schottergefülltes Geogrid ersetzt, da die raue Oberfläche den Tieren eine schnellere Querung ermöglicht.</p> <p>Die Bankette wird als 1 m breiter vegetationsarmer Schotterstreifen angelegt. Eine Ansaat der Bankette erfolgt nicht.</p> <p>Bei Bedarf (aufkommender dichter Pflanzenbewuchs) werden der Schotterrasen und die Bankette im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) gemulcht bzw. geschält. Das Material ist zu entfernen.</p> <p>Der Boden im Bereich des Ackers wird in einer Stärke von ca. 40 cm abgetragen und durch mageren Unterboden ersetzt. Im nördlichen Bereich wird der magere Unterboden zu einer Verwallung (50 cm Höhe) modelliert, die an eine Trockenmauer anschließen soll. Der Schotter-/Magerrasen wird auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) eingesät. An der Nordspitze der derzeitigen Ackerfläche werden eine Linde und ein Kreuz erhalten und während der Baumaßnahmen entsprechend geschützt.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Fläche ist in die Angrenzende extensive Beweidung mit einzu-beziehen. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt auf-kommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Im Bereich des Trittsteins werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von insgesamt vier südostexponierten Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnener Lage. Alle vier Steinriegel werden als Winterquartiere errichtet. Sie verfügen über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und größerem Gestein. Außerdem werden die Riegel auf der südexponierten Seite mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse versehen. Entlang der natürlichen Böschungskante im Bereich der Linde soll zusätzlich ein Quartier in Form einer Trockenmauer angelegt werden.</p> <p>Die von den Reptilien zwingend benötigten Versteckmöglichkeiten im Bereich der Sonn- und Ruheplätze werden durch die Anpflanzung von geeigneten Gehölzen an der Nord- bzw. Ostseite der Riegel ge-schaffen.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeig-nete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegeta-tion zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenab-gewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Ent-buschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winter-halb-jahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebens-raum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nach-weis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die für die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlichen Flurstücke 489/14 und 886 der Flur 6 Gemarkung Godelheim stehen bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die übrigen betroffenen Flurstücke stehen und verbleiben im Eigentum der Stadt Höxter.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Stadt Höxter wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme (auch von Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes) der Stadt Höxter oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden. Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
349	7 und 8	8,345 bis 8,970 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.13 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Maygadessen – Krummer Acker	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter  bzw.  bisheriger Eigentümer	Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex des von Ackerflächen geprägten Tales zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen auf dem Flurstück 256 der Flur 4, auf den Flurstücken 25 und 47 der Flur 5 sowie auf dem Flurstück 528/16 der Flur 6 Gemarkung Godelheim verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung der vorhandenen ackerbaulich genutzten Fläche in extensives Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlage eines Reptilientunnels um der Schlingnatter das Queren der Fahrbahn zu erleichtern</li> <li>• Anlage einer vegetationsfreien Bankette entlang des Wirtschaftsweges</li> <li>• Anlegen einer Verwallung zum Schutz der Quartiere vor Materialeintrag von den angrenzenden Äcker und Schaffung von warmen Kleinklimaten</li> <li>• Anlegen von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor, zur Verlangsamung einsetzender Sukzession und somit Beschattung (inkl. befahrbaren Schotterflächen)</li> <li>• Anlegen von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Trockenmauern als Leitstrukturen, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Wanderkorridors mit Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.12<sub>CEF</sub> und A9.14<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der</p>	A 9.13 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 349

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>B64/B83n kompensiert. Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Zwischen Ausbreitungskorridor und dem Acker zwischen Maibach und Langer Berg wird eine Verwallung von 1 bis 1,5 m Höhe und ca. 2-3 m Breite angelegt. Der Wall wird mit standortgerechten Heckengehölzen (z.B. Schlehe, Weißdorn) bepflanzt. Um die Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers nicht zu behindern, sind an drei Stellen Zufahrten von mind. 13 m Verwaltungsfreiheit und 15 m Gehölzfreiheit vorgesehen. Bei Bedarf sind zu hoch aufwachsende oder in die benachbarten Flächen eindringende Gehölze zurückzuschneiden. Die Verwallung ist bei zu starkem Vegetationsaufkommen zu mulchen. Die Arbeiten sind im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.</p> <p>Zur Anlage des Schotterrasens wird der Boden in einer Stärke von 40-50 cm abgetragen und ggf. nach Rücksprache mit dem Eigentümer auf dem umliegenden Acker einplaniert. Die Wiederverfüllung erfolgt mit Kalkschotter sowie magerem Unterboden. Die drei Durchfahrten werden jeweils auf 5 m Breite mit Kalksteinschotter verfüllt. Der Schotter-/Magerrasen wird auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten, artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) eingesät. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Es werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von insgesamt sieben südostexponierten Steinriegeln angelegt. Einer ist auf dem Trittstein am Nordosthang des Langer Berg und sechs weitere im Bereich der Verwallung vorgesehen. Die Riegel befinden sich in gut besonnter Lage. Die Steinriegel werden als Winterquartiere errichtet. Sie verfügen über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstäm-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>men und größerem Gestein. Die Riegel werden weiterhin mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse versehen. Von den Reptilien zwingend benötigte Versteckmöglichkeiten im Bereich der Sonn- und Ruheplätze werden durch die Anpflanzung von geeigneten Gehölzen wie Schlehe oder Weißdorn im Bereich der Verwallung angelegt. Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bzw. in Form einer Trockenmauer bereitgestellt. Die Trockenmauer soll zu dem Tunnel unter dem Wirtschaftsweg nördlich der Fläche hinleiten. Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitate ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Nördlich der Fläche wird ein schottergefüllter Reptilientunnel im Bereich des Wirtschaftsweges angelegt. In dem mind. 1 m breiten Tunnel müssen möglichst trockenwarme Bedingungen herrschen, was z.B. durch ein schottriges Substrat und durch gute Entwässerungsmöglichkeiten im Tunnelbereich sowie durch die Abdeckung mit einem Viehrost erreicht werden kann. Bei Bedarf (starker Laubfall, mind. 1 x jährlich) ist der Tunnel zu reinigen und von Laub, Sedimenteintrag und evtl. aufkommender Vegetation freizuhalten. Das Material ist zu entfernen.</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Teilfläche des Flurstücks 47 der Flur 5, Gemarkung Godelheim, die für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Die übrigen benötigten Flurstücke stehen und verbleiben im Eigentum der Stadt Höxter. Für die städtischen Flächen wird über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter abgeschlossen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Privateigentümers sowie der Stadt Höxter werden grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme (auch von Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes) den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits im Winterhalbjahr 2016/2017 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2017 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
350	1 und 7	7,950 bis 8,345 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.14 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Langer Berg – Nord - Ost	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter  bzw.  bisheriger Eigentümer  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex des Waldrandes am Nordostrand des Langer Bergs auf den Flurstücken 13, 64/14 und 267 der Flur 4 sowie auf dem Flurstück 48 der Flur 5 Gemarkung Godelheim verschiedene Einzelmaßnahmen vorgese- hen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme (Rodung beschattender Bäume und Ge- büsche)</li> <li>• Anlage von Schotterrassen als trockenwarmer Wanderkorri- dor, zur Verlangsamung einsetzender Sukzession und somit Beschattung (inkl. befahrbaren Schotterflächen)</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln und Trockenmauern inkl. frostsiche- ren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Optimierung und Erweiterung des bereits besiedelten Lebens- raumes und Wanderkorridors mit Trittsteinen dienen als vorgezoge- ne Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkom- plexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.13<sub>CEF</sub> und A9.15<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Wald- ränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kom- pensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine arten- schutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Im Bereich des nordöstlichen Waldrandes am Langer Berg werden vorhandene Altfichtenbestände eingeschlagen und Baumjungwuchs sowie Gebüsch mitsamt Wurzelstock zu 60-70 % gerodet bzw. auf den Stock gesetzt. Bei den im Bestand zu belassenen Gehölzen soll es sich um lebensraumtypische Gebüsch sowie prägende, solitär aufgewachsene, großkronige Bäume handeln. Durch die Gehölzent- nahme wird eine ausreichende Besonnung der vorhandenen Bö-</p>	A 9.14 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 350

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>schungen und der geplanten Sonn-/Versteckplätze sowie Winterquartiere gewährleistet.</p> <p>Die durch die Rodung entstandenen Auflichtungen und Säume sind bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung der Krautschicht) außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu mulchen bzw. zu mähen, um eine zu starke Beschattung oder negative mikroklimatische Veränderungen zu unterbinden.</p> <p>Die Auflichtungen und der lichte Waldbestand sind auf Dauer zu erhalten. Bei Bedarf (zu starke Beschattung) sind aufwachsende Gehölze/Bäume im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu entnehmen bzw. zu mulchen.</p> <p>Zur Anlage des Schotterrasens wird der Boden in einer Stärke von im Mittel 35 cm abgetragen. Die Wiederverfüllung erfolgt mit zu verdichtendem Kalkschotter. Evtl. müssen zusätzliche temporäre Zufahrtswege auf Flurstück 13 (Flur 004) geschaffen werden, die nach den Baumaßnahmen wieder zurückgebaut und eingesät werden.</p> <p>Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche von Schotter-/Magerrasen und der befahrbaren Schotterfläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Auf den Flächen werden außerhalb des Schattenbereiches des Waldes Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von 7 süd-bis ostexponierten Steinriegeln angelegt. Weiterhin werden vier Quartiere in Hanglage in Form von Trockenmauern ausgeführt. Alle Quartiere befinden sich in gut besonnener Lage. Zehn der Quartiere werden auf der südexponierten Seite mit Eiablageplätzen aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse versehen. Bei der Gehölzentnahme wird durch gezielte Entnahme sichergestellt, dass ausreichend Versteckmöglichkeiten für Schlingnatter und Zauneidechse an der (Nord-) Westseite der Quartiere (zum Hang hin) erhalten bleiben.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/ Reisighaufen bereitgestellt (ca. acht).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B 64/83n ist zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen, sind Schlangenbretter einzusetzen. Da bei der Schlingnatter eine Individualerkennung möglich ist, sind die Tiere fotografisch zu dokumentieren. Mit dem Monitoring ist möglichst im Folgejahr nach der Umsetzung der ACEF-Maßnahmen zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Die Flächen der Stadt Höxter verbleiben in deren Eigentum. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme kann den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Mit Ausnahme der Teilfläche aus dem Flurstück 267 der Flur 4 Gemarkung Godelheim ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits im Winterhalbjahr 2016/2017 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2017 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ihd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
351	1 und 7	7,585 bis 7,980 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.15 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Langer Berg – Wald	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex des Waldes am Südostkopf des Langer Bergs auf dem Flurstück 49 der Flur 5, Gemarkung Godelheim, verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung und –nutzung</li> <li>• (Wald-) Auflichtung</li> <li>• Fichtenentnahme</li> <li>• Rodung einzelner Gebüsch und Auflichtung des Baumbestandes zur Schaffung eines trockenwarmen Sonderstandortes im Bereich einer ehemaligen Gesteinsabgrabung</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Lebensraumes dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.14<sub>CEF</sub> und A9.16<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Der neu zu schaffende, gestufte Waldrand mit vorgelagertem blütenreichem Saum wird durch eine an die Mittelwaldnutzung angelehnte Nutzung dauerhaft erhalten. Hierzu werden die Gehölze mit Ausnahme einiger solitär aufwachsender Bäume in einem Turnus von 20-25 Jahren auf den Stock gesetzt, damit sich ein vielfältig strukturierter Waldrand ausbildet bzw. erhalten bleibt. So wird im Übergangsbereich zum anschließenden Hochwald ein gestufter, gut besonnener Waldrand geschaffen, der als Rückzugsgebiet und als Winterquartier für Schlingnatter, Zauneidechse und andere Reptilien</p>	A 9.15 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 351

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>dient. Um diese Funktionen noch zu optimieren, werden im Rahmen der Umgestaltung des Waldrandes zusätzliche Versteckmöglichkeiten in Form von Wurzelstubben, Holz- und Reisighaufen angeboten. Um einen vielfältigen, strukturierten Waldrand zu entwickeln, werden die Stockausschläge in einem Turnus von 20-25 Jahren auf den Stock gesetzt. Das Holz kann als Energieholz genutzt werden.</p> <p>Durch Einzelstammentnahme wird der Wald soweit aufgelichtet, dass der Bestockungsgrad zukünftig bei 0,7 bis 0,8 liegt. Wertbestimmende und Lichtbaumarten (Bäume mit Krüppelwuchs, Eisbeeren, Eichen, großkronige Biotopbäume) bleiben im Bestand. Eine zukünftige Nutzung soll den lichten Charakter des Waldes erhalten. Der Bestockungsgrad im Bereich der Gesteinsabgrabung wird auf etwa 0,5 abgesenkt. Weiterhin sind kleinere Lichtungen, die eine ausreichende Besonnung der Felsbänder gewährleisten, vorgesehen. Dort befindliche Gehölze werden mitsamt dem Wurzelwerk gerodet.</p> <p>Die Gesteinsabgrabung ist offen zu halten. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung) ist sie im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) zu mulchen.</p> <p>Die vorhandenen Fichten werden komplett dem Bestand entnommen. Die Kiefern und solitär aufgewachsenen, häufig mehrschäftigen Laubbäume verbleiben im Bestand. Die entstehenden Freiflächen werden truppweise mit Eichen/Eisbeeren/Hainbuchen bepflanzt, so dass der angestrebte Bestockungsgrad bei 0,3 liegt. Die zukünftige forstliche Nutzung gewährleistet den lichten Charakter des Waldes.</p> <p>Unerwünschte Entwicklungen, wie z.B. die Etablierung ausgedehnter Schlagfluren oder das Ansamen schnellwüchsiger, konkurrenzstarker Baumarten wie Esche oder Berg-Ahorn werden durch Rodung und regelmäßigen Rückschnitt außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende Oktober bis Ende März) unterbunden.</p> <p>Auf den Flächen des gesamten Maßnahmenkomplexes sind zehn Quartiere in Form von Reisig- und Holzhaufen anzulegen. Sie sollten überwiegend in besonnener Lage verortet werden.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeig-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>nete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits im Winterhalbjahr 2016/2017 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2017 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
352	1 und 7	7,590 bis 8,180 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.16 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Langer Berg – Rinder- weide	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  bisheriger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex eines Grünlandkomplexes am Südostkopf des Langer Bergs auf den Flurstücken 265 und 267 der Flur 4 Gemarkung Godelheim verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme</li> <li>• Entwicklung von artenreichem, extensiv genutzten Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlegen von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor, zur Verlangsamung einsetzender Sukzession und somit Beschattung</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Lebensraumes dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.15<sub>CEF</sub> und A9.17<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Die Fläche ist als Umsiedlungsfläche für die am Bahndamm im Abschnitt zwischen Godelheim und dem Bahnübergang Höxter verdrängten Tiere vorgesehen.</p> <p>Bei der Gehölzentnahme werden die Gebüsche in den gekennzeichneten Flächen inkl. Wurzeln gerodet. Die Wurzelstöcke werden</p>	A 9.16 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 352

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>als Versteckmöglichkeiten im Waldrandbereich im Gebiet belassen oder als potenzielle Winterquartiere im Bereich der Steinriegel eingebaut. Die Flächen der Gehölzentnahme sind in die Pflege der Quartiere mit einzubeziehen.</p> <p>Da die flachgründigen Böden an den Oberhängen der Weiden bereits heute artenreiche Vegetation aufweisen, ist eine Fortführung der Nutzung wie bisher vorgesehen. Düngung und Herbizideinsatz unterbleiben. Durch Aushagerung wird die Ausweitung der Magergrünlandanteile gefördert. Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf Stickstoff- und Mineraldüngung sowie kein Biozideinsatz, um eine Verstärkung des Aufwuchses und eine Veränderung von Kleinklima und –strukturen zu verhindern. Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha nutzbare Fläche, der 2. Durchgang kann optional mit Rindern durchgeführt werden. Während der Umsiedlungsphase ist innerhalb des Reptilienzauns eine Beweidung mit nur 1 GV/ha nutzbare Fläche möglich. Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</p> <p>Zur Anlage des Schotterrasens wird der Boden in einer Stärke von im Mittel 35 cm abgetragen und in anderen Maßnahmenkomplexen wiederverwendet. Die Wiederverfüllung erfolgt mit zu verdichtendem Kalkschotter. Die Fläche ist in die angrenzende extensive Beweidung mit einzubeziehen. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>Im Waldrandbereich und im Bereich der Terrassenböschungen werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie frostfreie Winterquartiere in Form von sechzehn Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnener Lage. Fünf werden als Winterquartiere errichtet und</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>verfügen dementsprechend über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und größerem Gestein.</p> <p>Außerdem werden einige der Riegel mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse ausgestattet. Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von neun Holz-/Reisighaufen bereitgestellt.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober - Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die erforderlichen Teilflächen des Flurstücks 265 der Flur 4, Gemarkung Godelheim, stehen bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Teilfläche des Flurstücks 267 der Flur 4 Gemarkung Godelheim kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>tung) erworben werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme kann dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Mit Ausnahme der Teilfläche aus dem Flurstück 267 der Flur 4 Gemarkung Godelheim ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
353	7	7,115 bis 7,585 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.17 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Herbremer Holz – Tallage	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  bzw.  Stadt Beverungen Weserstr.12, 37688 Beverungen	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex des von Ackerflächen geprägten Quartals zwischen Langer Berg und Herbremer Holz auf den Flurstücken 2, 7, 10, 73, und 111 der Flur 15 Gemarkung Amelunxen verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmen Wanderkorridor mit geringem Raumwiderstand und zur Verlangsamung einsetzender Sukzession und somit Beschattung</li> <li>• Anlage einer Wallhecke zum Schutz vor Materialeintrag von den angrenzenden Äckern und zur Schaffung von warmen Kleinklimaten</li> <li>• Gehölzentnahme (Rodung einzelner Gehölze)</li> <li>• Umbau eines Wirtschaftsweges um der Schlingnatter ein gefahrenreduziertes Wandern zu ermöglichen</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Optimierung und Schaffung des Wanderkorridors mit Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.16<sub>CEF</sub> und A9.18<sub>CEF</sub> - A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Zur Anlage von mageren, nur schütter bewachsenen Flächen wird der Boden in einer Stärke von ca. 50 cm abgetragen und durch Kalkschotter bzw. mageren Unterboden ersetzt. Die Dicke der Schotterschicht bzw. des einzubauenden mageren Unterbodens be-</p>	A 9.17 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 353

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>trägt ebenfalls 50 cm. Im Bereich des bereits vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweges werden drei Durchfahrten zum angrenzenden Acker frei gelassen (10 m Verwaltungsfreiheit), die auf 5 m Breite geschottert werden. Die mageren Flächen werden zu 60 % mit einer standortgerechten artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Grundmischung Frischwiese (Bodenaustausch) bzw. Magerrasen basenreich (Schotterflächen)) eingesät.</p> <p>Im Bereich der Grabenquerung kommt anstatt Schotter grobes Gestein zum Einsatz.</p> <p>Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche von Schotter-/Magerrasen und befahrbaren Schotterflächen zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen. Mulchen nur außerhalb der Aktivitätsphase. Der Korridor kann ebenfalls zum Durchtrieb der auf den angrenzenden Flächen gehüteten Schafe genutzt werden.</p> <p>Zwischen Ausbreitungskorridor und den angrenzenden Äckern wird eine Verwallung von ca. 1 bis 1,5 m Höhe und 2-5 m Breite angelegt. Der Wall wird mit standortgerechten Heckengehölzen (z.B. Schlehe, Weißdorn) bepflanzt. An den seitlichen Böschungen wird die Verwallung zu 60 % mit einer standortgerechten artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Grundmischung Frischwiese) eingesät. Um die Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers südwestlich des Wirtschaftsweges nicht zu behindern, sind an drei Stellen Zufahrten von ca. 5 m Breite vorgesehen.</p> <p>Bei Bedarf sind im Bereich der Verwallung hoch aufwachsende oder in die benachbarten Flächen hineinwachsende Gehölze zurückzuschneiden. Die Arbeiten sind im Winterhalbjahr (zwischen Ende Oktober und Ende Februar) durchzuführen.</p> <p>Die Böschungen beidseits des Wirtschaftsweges werden im Bereich des Ausbreitungskorridors zu etwa 40 % von Gehölzen freigestellt, um eine ausreichende Besonnung zu gewährleisten. Im Bereich der Grabenböschung sind insgesamt 8 Gehölze zu schneiden bzw. auf</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>den Stock zu setzen, um eine ausreichende Besonnung der Maßnahmenfläche zu gewährleisten.</p> <p>Die Böschungen und neu zu schaffenden Sonderstandorte sind offen zu halten. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung) sind diese Flächen im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (zwischen Ende Oktober und Ende Februar) zu mulchen bzw. zu mähen.</p> <p>Der Asphalt der Wirtschaftswege wird über die gesamte Breite aufgenommen und durch schottergefülltes Geogrid ersetzt, da die raue Oberfläche den Tieren eine schnellere Querung ermöglicht. Bei Bedarf (aufkommender dichter Pflanzenbewuchs) wird der Schotterrasen im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) gemulcht. Das Material ist zu entfernen.</p> <p>Im Ausbreitungskorridor werden Sonn- und Versteckmöglichkeiten in Form von insgesamt fünf Steinriegeln angelegt. Diese befinden sich in gut besonnener Lage. Alle fünf werden als Winterquartiere errichtet. Sie verfügen über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und größerem Gestein. Außerdem werden die Riegel mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse ausgestattet. Angrenzend an den Wirtschaftsweg werden zwei Quartiere in Form einer Trockenmauer ausgeführt. Von den Reptilien zwingend benötigte Versteckmöglichkeiten im Bereich der Sonn- und Ruheplätze werden im Rahmen der Heckenpflanzung entlang der Verwallung geschaffen. Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt. Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist zu beachten, dass der Komplex offensichtlich von der Schlingnatter bereits als Ausbreitungskorridor (Totfund auf Weg) genutzt wird. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober-Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Mit Ausnahme der Wirtschaftswegflächen (Flurstücke 10 und 111 der Flur 15 Gemarkung Amelunxen) stehen die Ausgleichsflächen bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Für die Wirtschaftswegflächen wird die künftige Duldungspflicht der Stadt Beverungen grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Beverungen eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme (auch von Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes) kann der Stadt Be-</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>verungen oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Winterhalbjahr 2015/2016 durchgeführt worden.</p> <p>Mit dem Monitoring ist im Sommerhalbjahr 2016 begonnen worden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
354	7	7,035 bis 7,140 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.18 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Herbremer Holz – Kurzumtriebsplantage	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  bisheriger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex einer selbstbegrüntem Ackerbrache am Nordrand des Herbremer Holzes auf den Flurstücken 13 und 72 der Flur 15 Gemarkung Amelunxen verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme: Rodung einer jungen Gehölzpflanzung (Kurzumtriebsplantage)</li> <li>• Umwandlung der Kurzumtriebsplantage in extensiv genutztes Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlegen von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung eines Trittsteins im Ausbreitungskorridor dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.17<sub>CEF</sub> und A9.19<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Wald-ränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Die in der Kurzumtriebsplantage angepflanzten Weichhölzern werden mit Wurzeln gerodet. Einzelne Gehölze bleiben zur Struktur-anreicherung auf der Fläche. Das gerodete Material wird im Randbe-reich der Fläche in Form von Reisighaufen abgelagert.</p>	A 9.18 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 354

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Neuaufkommender Gehölzbewuchs ist regelmäßig von der Fläche zu entfernen. Dies kann in Form einer Mulchmahd im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien von Ende Oktober bis Ende Februar geschehen.</p> <p>Die selbstbegrünte Ackerparzelle weist schon eine recht artenreiche Vegetation auf. Sie wird in extensives Grünland umgewandelt. Der Rodungsbereich sowie die angrenzenden Randbereiche der befahrbaren Schotterflächen werden hierzu auf 60 % der Fläche mit einer standortgerechten artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Grundmischung Frischwiese) eingesät. Anschließend wird die Fläche durch eine entsprechende Nutzung ausgehagert.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf Stickstoff- und Mineraldüngung sowie kein Biozideinsatz, um eine Verstärkung des Aufwuchses und eine Veränderung von Kleinklima und –strukturen zu verhindern. Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha nutzbare Fläche, der 2. Durchgang kann optional mit Rindern durchgeführt werden. Das Ausbringen von Gärresten und Gülle sowie die Pferdehaltung sind nicht zulässig.</p> <p>Nutzungshinweis: Je nach Entwicklungszustand bei Umsetzung der Maßnahme ist das Grünland in den ersten zwei Entwicklungsjahren zu mähen (Mitte Juni) und durch eine Nachbeweidung gegen Ende der Vegetationsperiode zu pflegen. Dabei gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Mahd nur mit einem Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Randlich der Fläche sind Säume rotierend von der Mahd auszunehmen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Für die Anlage von Schotter-/Magerrasen bzw. befahrbarer Schotterfläche wird der Boden in einer Stärke von im Mittel 35 cm abgetragen und durch Kalkschotter ersetzt. Die Dicke der Schotterschicht beträgt ebenfalls im Mittel 35 cm. Der Schotterkörper der befahrbaren Schotterfläche wird im Gegenteil zum Schotterrasen verdichtet. Die Fläche ist in die Pflege des umgebenden Grünlands mit einzu beziehen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Auf der Fläche werden am nordöstlichen Rand außerhalb des Schattenbereiches des Waldes parallel zum Acker Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie frostfreie Winterquartiere in Form von insgesamt vier Steinriegeln angelegt. Zwei der Riegel werden als Winterquartiere errichtet. Sie verfügen über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und gröberem Gestein. Die Riegel werden weiterhin auf der sonnenexponierten Seite mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse versehen. Die von den Reptilien zwingend benötigten Versteckmöglichkeiten im Bereich der Sonn- und Ruheplätze werden, durch die Anpflanzung von geeigneten Gehölzen an der Nord- bzw. Ostseite der Riegel geschaffen. Die Steinriegel selbst sind durch ein Schotterband verbunden, welches das Aufwachsen höherer Vegetation im Nahbereich der Riegel verhindert.</p> <p>Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt.</p> <p>Die Sonn- und Versteckplätze sowie die Quartiere werden in die angrenzende Grünlandnutzung mit integriert. Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvor-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>kommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Hfd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
355	7	6,780 bis 7,085 westlich der B64n	Ausgleichsmaßnahme A 9.19 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahme für Schlingnatter und Zauneidechse, Herbremer Holz – Amelunxener Wald	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  bisheriger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex eines südostexponierten Waldrandes im Übergang zu einem Acker auf den Flurstücken 13 und 62 der Flur 15 sowie auf den Flurstücken 20, 21 und 62 der Flur 16 Gemarkung Amelunxen verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme (Rodung beschattender Bäume und Gebüsche)</li> <li>• Schaffung und Erhalt eines linear ausgeprägten Nieder- oder Mittelwaldes bzw. eines stufig aufgebauten Waldrandes zur Gewährleistung einer guten Besonnung der trockenwarmen Sonderstandorte</li> <li>• Anlegen von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor</li> <li>• Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Optimierung/Erweiterung eines gut besonnten Wanderkorridors mit Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A9.1<sub>CEF</sub> – A9.18<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des Teilabschnittes 1b zum Neubau der B64 (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn, Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B64/B83n kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden</p> <p>Der südost-exponierte Hang am Herbremer Holz sowie der alte Hohlweg sollen bis zu einem Bestockungsgrad von 0,3 gerodet bzw. freigestellt werden, um eine ausreichende Besonnung der dortigen Böschungsstrukturen und der anzulegenden Quartiere zu gewährleisten. Bestände lebensraumtypischer Gehölze sowie die prägen-</p>	A 9.19 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 355

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>den solitär stehenden, großkronigen Bäume (insbesondere auf dem Grünlandstreifen oberhalb des ehemaligen Hohlweges) werden belassen, da sich Zauneidechsen und Schlingnattern bevorzugt im Schutz der Vegetationsschicht fortbewegen.</p> <p>Neuaufkommender Gehölzbewuchs und dichte Hochstaudenfluren/ Gestrüppe sind regelmäßig von der Fläche zu entfernen. Dies kann in Form einer Mulchmahd im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien von Ende Oktober bis Ende Februar geschehen.</p> <p>Die nieder-/mittelwaldartigen Strukturen werden z.T. durch Förderung von schnittverträglichen Gehölzen (u.a. Eiche, Linde, Hainbuche und Hasel), die in einem Turnus von 20-25 Jahren auf den Stock gesetzt werden, geschaffen. Vereinzelte Bäume, die als Solitäre aufwachsen, werden im Bestand belassen.</p> <p>Die Gehölze werden durch Stockschnittelung außerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien (Ende Oktober bis Ende Februar) geerntet. Das Material kann als Energieholz vermarktet werden.</p> <p>Zur Anlage von mageren, nur schütter bewachsenen Flächen wird der Boden in einer Stärke von im Mittel 35 cm abgetragen und durch Kalkschotter bzw. mageren Unterboden ersetzt. Die Dicke der Schotterschicht bzw. des einzubauenden mageren Unterbodens beträgt ebenfalls im Mittel 35 cm. Im Bereich der befahrbaren Schotterflächen wird der eingebaute Schotterkörper verdichtet. Die mageren Flächen werden teils zu 60 % mit einer standortgerechten artenreichen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Region 6 (Oberes Weserbergland), Regiomischung Magerrasen basenreich) eingesät.</p> <p>Die Fläche ist teils in die Nutzung des umgebenden Grünlands mit einzubeziehen. Im unteren Bereich entlang des Wirtschaftsweges ist ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitate durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) eine Schnitthöhe von mind. 15 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen.</p> <p>In gut besonnten Bereichen der Maßnahmenfläche werden Sonn-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>und Versteckmöglichkeiten sowie frostfreie Winterquartiere in Form von acht Steinriegeln angelegt. Ein Riegel wird als Winterquartier errichtet. Er verfügt über einen inneren, frostfreien Kern aus Baumstämmen und größerem Gestein. Die Riegel werden auf der südexponierten Seite mit einem Eiablageplatz aus grabfähigem Substrat für die Zauneidechse versehen. Bei der Gehölzentnahme wird durch gezielte Entnahme sichergestellt, dass ausreichend Versteckmöglichkeiten für Schlingnatter und Zauneidechse an der Nord- bzw. Ostseite der Riegel erhalten bleiben. Die Steinriegel selbst sind durch ein Schotter-/Magerrasenband verbunden, welches das Aufwachsen höherer Vegetation im Nahbereich der Riegel verhindert. Weitere Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Quartiere werden in Form von Holz-/Reisighaufen bereitgestellt.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen (Ende Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B64/B83n ist zudem zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der ACEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Unterlage 12.8, Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse.</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme kann den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
356	1	8,935 bis 8,975	Schutzmaßnahme S 11.1 <sup>CEF</sup>  Zäune als Überflughilfe	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  DB Netz AG Theodor-Heuss-Allee 7 60468 Frankfurt am Main	<p>Als Schutzmaßnahme werden am neuen Durchlass des verlegten Maibachs - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der B 64/83n von Bau-km 8,935 bis Bau-km 8,975 -in Ergänzung der Absturzsicherung- 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maibaches unter der Bahnstrecke werden auf der Ostseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- ebenfalls 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert.</p> <p>Die Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsgefahr für Fledermäuse abzuwenden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfe im Zuge der DB-Strecke obliegt der DB Netz AG.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch BV.-Nr. 201).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 11.1 <sup>CEF</sup> des LBP = BV.-Nr. 356

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105	Schutzmaßnahme S 11.2 <sub>CEF</sub>  Leitstruktur für Fleder- mäuse	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungsneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anfliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></b></p>	S 11.2 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
358 bis 399					entfällt	